

Aufwachsen mit digitalen Medien

Monitoring aktueller Entwicklungen in den
Bereichen Medienerziehung und Jugendschutz

Impressum

Aufwachsen mit digitalen Medien

Monitoring aktueller Entwicklungen in den Bereichen
Medienerziehung und Jugendschutz

Erstellt und herausgegeben vom
Hans-Bredow-Institut für Medienforschung
Rothenbaumchaussee 36
20148 Hamburg
Tel.: (+49 40) 450 217-0
Fax: (+49 40) 450 217-77
E-Mail: info@hans-bredow-institut.de
Internet: www.hans-bredow-institut.de

Gefördert vom:



Stephan Dreyer, Uwe Hasebrink, Claudia Lampert,
Joana Kühn, Marcel Rechlitz,
mit Beiträgen von Lena Dammann, Sabrina Maaß,
Anne Quader und Anne Schulze

Gastautorin: Anne Schulze
2. Ausgabe, Stand: 1. Oktober 2014

Satz: Christiane Matzen, Stephanie Hartwig

Erscheinungsweise: halbjährlich

Inhaltsverzeichnis

1	Drama, Demütigung, Drangsalierung: Aktuelles zum Phänomen Cybermobbing	5
<hr/>		
2	Aktuelle Befunde aus der Nutzungsforschung	12
2.1	BITKOM-Studie: „Kinder und Jugend 3.0“	12
2.2	Net Children Go Mobile: Gesamtbericht veröffentlicht	13
2.3	Studie zu Jugendlichen und Online-Werbung im Social Web	13
2.4	Danah Boyd: It's complicated	14
2.5	Datenschutzerklärungen und Sicherheit – Wie bewusst gehen wir im Netz mit unseren Daten um?	16
2.6	Umfrage zur Mediennutzung und Medienkompetenz in jungen Lebenswelten	17
<hr/>		
3	Aktuelle Befunde aus der Medienerziehungsforschung	19
3.1	Recherchieren, Informieren, Kommunizieren, Unterhalten – Medien in der Lebenswelt von Jugendlichen	19
3.2	Facebook als Werkzeug für den Unterricht: Eltern lehnen Einsatz des sozialen Netzwerkes ab	20
3.3	Medienratgeber zu kindergerechtem Umgang mit Apps	21
3.4	Verklickt! Sicherheit im Medienalltag	22
3.5	Datenschutz-Offensive: Facebook eröffnet Datenschutz-Portal	22
3.6	„The Web We Want“	23
3.7	Internet Guide für Kids	24
3.8	Internetkompetenz für Eltern – Kinder sicher im Netz begleiten	24
3.9	Einführung des Hamburger Medienpasse	25
<hr/>		
4	Aktuelle regulatorische Entwicklungen im Jugendschutz	26
4.1	Bundesregierung stellt Digitale Agenda vor – Was ist dran aus Sicht von Medienerziehung und Jugendschutz?	26
4.2	EuGH bestätigt „Recht auf Vergessen“	27
4.3	JMStV-Reformpläne und Online-Konsultationen	28
4.4	EU-Kommission mit Empfehlung zum Jugendschutz bei Glücksspielangeboten	29
4.5	EU: Erster Implementationsbericht der ICT Coalition	29
4.6	DE: Jahresberichte von jugendschutz.net, FSM und USK veröffentlicht	30
4.7	jugendschutz.net mit Ergebnissen zur Schwerpunkt-recherche Rechtsextremismus	31
4.8	Teil-Veröffentlichung des BPjM-Moduls	32
4.9	Diskussion über automatische Analyseverfahren zur Identifizierung von Missbrauchsdarstellungen in cloudbasierten Nutzerdaten	32
4.10	Australischer Parlamentsbericht zur Sexualisierung von Kindern	33
4.11	EU: Verbesserung und Stillstand bei In-App-Käufen	33

4.12	USA: Gesetzlicher Trend zu verpflichtenden Diebstahlschutz-Funktionen auf Smartphones	34
4.13	UK: Erfahrungen zu Netzfiltern auf ISP-Ebene	35
4.14	DE: Wirbel um pornografische Inhalte auf Wikipedia	35

5	Sonstige Entwicklungen	36
5.1	UK: Warnhinweise statt Bannerwerbung auf Warez-Seiten	36
5.2	DE: Englische AGB bei WhatsApp sind unzulässig	36
5.3	DE: Löschung persönlichkeitsrechtsverletzender Autocomplete-Begriffe	37
5.4	USA: Hinweise auf Kinderangebote bei Facebook und YouTube	37
5.5	RTL Interactive schließt „Wer-kennt-wen“	38



Drama, Demütigung, Drangsalierung: Aktuelles zum Phänomen Cybermobbing

Cybermobbing, oder wie es in der Fachwelt heißt: Cyberbullying, ist ein gesellschaftlich relevantes Thema, vor allem wenn Minderjährige die Täter oder Opfer sind. Deutschland ist eins der am meisten beforschten Länder; wenn es um diese Form von Onlineauseinandersetzung geht, und seit November 2014 auch einer derjenigen Staaten, die angesichts der Digitalisierung der Verletzungshandlungen neue Strafvorschriften eingeführt haben. Der Beitrag gibt einen Überblick über das Phänomen Cyberbullying, seine begrifflichen und methodischen Herausforderungen und ordnet das Thema in die aktuellen Gesetzesreformen ein.

Im Sommer 2014 wurde Cybermobbing als Thema im Rahmen der 85. Justizminister-Konferenz auf die Agenda gerufen. Dort äußerte die Gruppe Besorgnis über einen erheblichen Anstieg der Zahl der Cybermobbing-Fälle in den vergangenen Jahren – insbesondere in sozialen Netzwerken – und bat den Bundesjustizminister um Überprüfung, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um ausreichende Erfassung und Prävention von Cybermobbing-Fällen zu gewährleisten. Am Ende der Evaluation stehen nun neue strafrechtliche Vorschriften, die die Opfer besser stellen sollen. Doch was ist dran an der vermeintlichen Vermehrung der Cybermobbing-Fälle? Welche Hinweise geben aktuelle Erhebungen und wie wurden die Zahlen ermittelt? Und helfen die neuen Straftatbestände bei der Eindämmung von Cybermobbing?

Cybermobbing als Fachbegriff

Cybermobbing oder auch Cyberbullying bezeichnet gemeinhin eine intendierte Schädigung anderer über digitale Medien, z. B. beleidigendes, bedrohendes Verhalten, Verbreiten von Gerüchten, peinlichen oder diskreditierenden Bildern ohne Einverständnis der abgebildeten Person oder die unbefugte Identitätsübernahme einer Person (vgl. Stauden-Müller 2010, S. 30f.). Definieren lässt sich

Cybermobbing als "(...) willful use of the Internet as a technological medium through which harm or discomfort is intentionally and repeatedly inflicted through indirect aggression that targets a specific person or group of persons" (Williams u. Guerra 2007: 15).

Als zentrale Kennzeichen für (Cyber-)Bullying werden in der Literatur die wiederholte Schädigung, ein ungleiches Machtverhältnis von Täter und Opfer, die erkennbare Intention des Täters, seinem Opfer Schaden zuzufügen sowie ein gewisser Grad an Aggressivität diskutiert (vgl. Langos 2012). Darüber hinaus werden beim traditionellen Bullying noch direkte von indirekten Formen unterschieden (ebd.). Direktes Bullying umfasst beispielsweise physische und psychische Gewalt sowie Gewalt gegen Sachen, während das Streuen von Gerüchten hinter dem Rücken des Opfers als indirektes Bullying bezeichnet wird (ebd., S. 285).

Auch wenn Cyberbullying nach wie vor dem traditionellen Bullying gegenübergestellt wird, verweisen verschiedene Autoren darauf, dass die genannten Kriterien angesichts der Besonderheiten der Onlinekommunikation, wie z. B. der Reichweite der Kommunikation und Persistenz der Inhalte, nicht mehr oder nur noch be-

dingt greifen (vgl. z. B. Langos 2012, Wolak, Mitchell u. Finkelhor 2007).

Analog zum traditionellen Bullying können beim Cyberbullying ebenfalls direkte und indirekte Formen unterschieden werden, die jedoch etwas anders charakterisiert werden: Direktes Cyberbullying ist in der Regel an eine konkrete Person adressiert und erfolgt zumeist über private Kommunikationskanäle (z. B. über E-Mails, WhatsApp; Langos 2012, S. 286). Indirektes Cyberbullying findet dagegen häufig in öffentlichen Kommunikationsräumen statt, in denen Nachrichten gepostet werden, die nicht nur vom Opfer, sondern auch von anderen gesehen werden können (z. B. auf sozialen Netzwerkplattformen wie Facebook).

Das Kriterium der wiederholten Schädigung ist für das traditionelle Bullying insofern bedeutsam, als es eine Unterscheidung zwischen einem „Necken“ und einer gezielten Schädigung erlaubt. Im Kontext von Cyberbullying ist dieses Merkmal vor allem für direkte Formen des Mobbingens bedeutsam. Findet das Mobben in Onlineforen statt, ergibt sich die Wiederholung durch das Ansehen eines Post durch eine Vielzahl an Onlinenutzern: „A single act could be considered repetitive

nelle Bullying Aspekte wie z. B. physische Stärke, Alter, Geschlecht, sozioökonomischer Status etc. eine wichtige Rolle, können Unterschiede in der Medienkompetenz sowie die Möglichkeiten der anonymen sowie der zeit- und ortsungebundenen Kommunikation das Ohnmachtsgefühl auf Seiten der Opfer von Cyberbullying begünstigen (vgl. Langos 2012).

Hinsichtlich der dem Cyberbullying zugrunde liegenden Intention gilt es, verschiedene Perspektiven zu unterscheiden: Während bei direktem Cyberbullying die Intention häufig anhand der wiederholten Schädigung zu erkennen ist, gilt es hinsichtlich des indirekten Bullings zu unterscheiden, welche Öffentlichkeit gewählt wurde, inwieweit das Opfer erkennbar ist und welcher Art die Inhalte sind, die gepostet werden.

Mit Blick auf die komplexen und in Details voneinander abweichenden Definitionen und Begriffsinterpretationen erscheint es nachvollziehbar, dass die bisherigen Forschungsprojekte und Umfragen zu diesem Themenbereich sich teils deutlich unterscheidende Fragestellungen zur Ermittlung von Prävalenzzahlen genutzt haben: Die beiden auffallendsten Unterschiede bei der Befragung von Kindern und Jugendlichen zu

Die Wiederholung einer Schädigung muss nicht zwingend durch eine Vielzahl von Angriffen geschehen; einmal gepostet, kann eine Schädigung auch in der andauernden Betrachtung durch eine Vielzahl von Dritten zu sehen sein.

each time the blog, Web site, video, e-mail, photo, or text message is accessed/viewed.“ (Langos 2012, S. 286 mit Verweis auf Slonje/Smith 2008).

Ein ungleiches Machtverhältnis ist dabei sowohl für traditionelles Offline- als auch für Cyberbullying kennzeichnend. Spielen für das traditio-

Cyberbullying sind zum einen die Zeiträume, innerhalb derer die Befragten von Cybermobbing betroffen waren (in den letzten 3/6/12 Monaten; jemals), zum anderen die begriffliche Umschreibung des Sachverhalts. Teils nutzen die Studien unterschiedlich weite Erklärungen („Hat dich jemand beschimpft?“, „Wurdest du mit Worten >

verletzt?“), teils werden unterschiedliche Perspektiven eingenommen („Sachen, gesagt, die dir wehgetan haben?“, „Fotos gepostet, über die andere gelacht haben?“). In sich mag dabei jede Befragung und Auswertung kohärent sein, die Vergleichbarkeit der Befunde wird so aber erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Zudem haben Befragungen, die auf die Selbstwahrnehmung und -einschätzung der Befragten abstellen, das Problem, dass es auf rechtlicher Seite ausschließlich auf den objektiven Betrachter ankommt. Nicht jede Form des Bullyings, die die Befragten angeben, ist objektiv eine Kränkung. Ein gutes Beispiel für solche Diskrepanzen zeigt auch die Abstufung von Danah Boyd auf, die zwischen Drama und Bullying unterscheidet (s. unten 2.4).

Aktuelle Prävalenzzahlen

Die Prävalenzzahlen zu Cybermobbing fallen angesichts der unterschiedlichen Fragestellungen sehr unterschiedlich aus und variieren zwischen 6 und 25 Prozent (Staude-Müller 2010, S. 34), was u. a. auf signifikante Unterschiede hinsichtlich

sich dahingehend, dass Mädchen häufiger von Cyberbullying betroffen (26%) sind als Jungen. Die 13- bis 14-Jährigen schienen in dieser Studie die am meisten betroffene Gruppe zu sein (vgl. Mascheroni/Cuman 2014).

In der JIM-Studie 2014 gaben dagegen ganze 38 Prozent der jugendlichen Internetnutzer an, dass aus ihrem Freundeskreis schon einmal jemand im Internet „fertig gemacht“ wurde (2013: 32%). Wie im Vorjahr lag 2014 der Anteil der internetnutzenden Jugendlichen, die selbst bereits Opfer von Cybermobbing waren, bei sieben Prozent. 17 Prozent (2013: 12%) berichten von Aktionen, die – mit Blick auf die genannten Kriterien – bereits als Indizien für Cybermobbing betrachtet werden können. Hierzu zählen die Verbreitung von falschen oder beleidigenden Inhalten sowie die Veröffentlichung von peinlichen oder beleidigenden Fotos und Videos der Opfer. Anders als im Vorjahr waren 2014 eher Jungen als Mädchen von solchen Vorfällen betroffen. Mädchen kennen allerdings im Bekanntenkreis mehr Personen, die schon mal "fertig gemacht" wurden. Das Risiko

6 bis 25 % der Kinder und Jugendlichen sind von Cybermobbing betroffen. Am meisten betroffen sind die 13- bis 14-Jährigen.

der Operationalisierung des Phänomens sowie der methodischen Ansätze der Untersuchungen und Erhebungen zurückzuführen ist.

Den Ergebnissen der EU Kids Online-Studie zufolge wurden 19 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen „in den letzten 12 Monaten“ online oder offline gemobbt. Sieben Prozent gaben an, dass dies über das Internet stattgefunden habe (vgl. Livingstone et al. 2011). In der Wiederholungsbefragung im Kontext des Projekts Net Children Go Mobile (2014) lag der Anteil derjenigen mit Cybermobbing Erfahrung bei 12 Prozent. Genderspezifische Unterschiede zeigen

selbst Opfer von verunglimpfenden oder schikantierenden Aktionen zu werden, steigt mit zunehmendem Alter an, wobei die 16- bis 17-Jährigen besonders häufig davon berichteten, dass etwas Falsches oder Beleidigendes über sie im Internet verbreitet wurde (ebd.).

Einer Online-Befragung des Bündnisses gegen Cybermobbing zufolge, waren 17 Prozent der befragten Schüler (zwischen zehn und 22 Jahren) schon einmal Opfer von Cybermobbing. 19 Prozent gaben an, selbst schon einmal andere gemobbt zu haben, wobei ein Drittel der Täter auch selbst Opfer war (Schneider u. Katzer 2013). ➤

Auch wenn die Befunde kein einheitliches Bild zeichnen, verweisen sie darauf, dass diese Form aggressiven Verhaltens zunehmend Verbreitung findet. Durch die Besonderheiten der On-linekommunikation (z. B. Persistenz, Reichweite, virale Verbreitung, zeitliche und räumliche Ungebundenheit etc.) können die Folgen für die Opfer mitunter schwerer wiegen als beim traditionellen (Schulhof-)Mobbing.

Cyberbullying und das deutsche Recht

Als gesellschaftliches Problem muss sich auch das Recht mit dem Phänomen Cyberbullying beschäftigen. Das Strafrecht versucht dabei eine Steuerungswirkung durch sanktionsbewehrte Verbote bestimmter Verhaltensweisen zu erzielen. Dass entsprechende Verbote – wie solche z. B. beleidigender oder verleumdender Äußerungen oder verunglimpfender Darstellungen – auch im Internet gelten, ist vollkommen unumstritten. Die Mär vom „rechtsfreien Raum Internet“ ist – wenn überhaupt – nur in einer Erzählart legitim, die die teils schwierige Durchsetzung strafrechtlicher Vorschriften dort mit einbezieht, wo der Täter anonym und ohne Aussicht auf Identifizierungserfolg gehandelt hat oder ausländische Diensteanbieter in die Ermittlung einbezogen werden müssen. Letztere Beispielkategorien haben aber weniger mit einer Rechtsfreiheit bei Online-Bullying zu tun, sondern sind vielmehr Ausfluss des allgemeinen Problems der Durchsetzung von Strafgesetzen gegenüber Unbekannt oder bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Hier helfen entsprechend auch keine neuen Strafvorschriften auf nationaler Ebene.

Das, was die Empiriker als Herausforderung bei der Feststellung der Prävalenzzahlen von Cyberbullying empfinden, ist aus strafrechtlicher Sicht kein Problem: Bullying fasst vielfältige Handlungsformen mit ganz unterschiedlichen objektiven oder subjektiven Verletzungen unter einen Begriff. Die begriffliche Weite, die damit umfassten Handlungen führen im Strafrecht le-

diglich dazu, dass entsprechend ganz unterschiedliche Straftatbestände zur Anwendung gelangen können. Angesichts des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots im Strafrecht – Strafgesetze müssen so bestimmt formuliert sein, dass eine Person vorher absehen kann, ob er oder sie den Straftatbestand erfüllt – ist die Anwendbarkeit mehrerer Strafvorschriften eine konsequente Erscheinung und entspricht der begrifflichen Weite von Cyberbullying. Dass es (wie teils vorgeschlagen) im Strafgesetzbuch keine Definition von Cyberbullying oder einen spezifischen Bullying-Tatbestand gibt, ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Handlungen, der verschiedenen Verletzungsebenen und -qualitäten gut begründbar und aus Gesetzgebersicht plausibel: Versuchte man, die in den einschlägigen Studien genutzten Definitionen von Cyberbullying (s. oben) in ein Strafgesetz zu schreiben, sähe man sich den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots gegenüber. Je weiter man zudem eine strafrechtliche Definition fasste, um den unterschiedlichen Bullying-Formen gerecht zu werden, desto größer würden unerwünschte Overspill-Effekte in anderen – gesellschaftlich legitimen oder grundrechtlich geschützten Kommunikationshandlungen – zu Tage treten.

Reaktion auf angenommene Schutzlücken – Strafrechtsänderungen

Im Nachgang zu der sogenannten Edathy-Affäre, bei der ein Bundestagsabgeordneter Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen bestellt hatte, schickte sich die Bundesregierung an, die Strafnormen für kinder- und jugendpornografische Fotoaufnahmen zu verschärfen und zu erweitern, um sie an die Istanbul- sowie an die Lanzarote-Konventionen anzupassen. Im Rahmen der Novelle sah der Gesetzgeber dabei auch den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als verbesserungswürdig an und erweiterte die Vorschriften im Bereich der Fotografien aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich. Im neuen § 201 a StGB wird danach auch bestraft, wer >

- › eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt, überträgt oder Dritten zur Verfügung stellt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt (Abs. 1 Nr. 2, 3), oder
- › eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt (Abs. 1 Nr. 4), oder
- › wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht (Abs. 2).

Damit umfasst die Vorschrift auch Fotos von Personen, die sich bei der Aufnahme nicht – wie bisher erforderlich – in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befand. Aus der Perspektive der rechtlichen Möglichkeiten, gegen Fälle von Cyberbullying vorzugehen, erscheint die neue Vorschrift als nützliches Hilfsmittel. So werden davon Fälle der Aufnahmen von Happy Slapping-Opfern, die Weitergabe von einst im Einvernehmen hergestellten sexuellen Aufnahmen nach Beendigung einer Beziehung (sog. „Revenge Porn“) von den neuen Tatbeständen gut abgedeckt und können Opfern helfen, strafrechtlich gegen die Täter vorzugehen. Also eine Verbesserung?

Spiegelung der schwierigen Objektivierbarkeit auch auf Ebene des Rechts

Das wird sich in Zukunft auf Ebene der Spruchpraxis der Strafgerichte zeigen müssen. Beide neuen Tatbestände (Abs. 1, 3) knüpfen gleich an mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe an, die auf der Ebene der Judikative auslegungsbedürftig sind und dabei auch zivilrechtliche Gewichtungen einbeziehen müssen.

In Abs. 1 ist es einerseits der Begriff der „Hilflosigkeit“, der im Einzelfall zu prüfen sein wird; hier wird es gerade nicht darauf ankommen, dass die Person im Moment der Aufnahme tatsächlich hilflos war oder sich hilflos fühlte, sondern dass sich auf der Seite eines objektiven Betrachters dieser Eindruck aufdrängt. In der Praxis mag das entsprechende Kontextwissen des Fotografierenden dabei den Eindruck der Rechtmäßigkeit der Aufnahme zur Folge haben; erst bei der Betrachtung der Aufnahme durch Dritte, denen das Zusatzwissen der Einzelumstände fehlt, ergibt sich dann der Eindruck der Hilflosigkeit und macht die Anfertigung im Nachhinein zu einer strafbaren Handlung. Im Rahmen der Bundestagsanhörung war diese Vorverlagerung der Strafbarkeit bereits auf den Zeitpunkt der Aufnahme entsprechend Kritikpunkt der Sachverständigen. Der Empfehlung, die Strafbarkeit auf die Veröffentlichung bzw. Weitergabe zu beschränken, ist der Gesetzgeber aber nicht gefolgt.

In Abs. 3 knüpft der Tatbestand daran an, dass ein Foto geeignet ist, dem „Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden“. Auch wenn diese Formulierung bereits als Verbesserung gegenüber den im Entwurf genannten „bloßstellenden“ Aufnahmen erscheint, ist die Feststellung, ob ein Bildnis dem persönlichen Ansehen deutlich schadet, alles andere als trivial. Insbesondere an dieser Stelle treten die oben aufgezeigten Probleme der Objektivierung dessen, was Cyberbullying ist und was nicht, auch auf rechtlicher Ebene deutlich zu Tage. Die Vorstellung darüber, welche Darstellungen den eigenen sozialen Geltungsanspruch signifikant beeinträchtigen, ist in erster Linie ein subjektives Gefühl, das die Rechtsprechung durch Objektivierung zu klären hat. Mit der Verlagerung auf einen objektiven Betrachter wird hier versucht, einen neutralen Blickwinkel auf die entsprechenden Bildnisse zu erhalten und dann unabhängig vom jeweiligen Verletzungsgefühl des Betroffenen entscheiden zu können. An dieser Stelle kommt den Richtern und Gerichten bei der einzelfallbezogenen Beurteilung

der Schädigungseignung ein nicht unerheblicher Entscheidungsspielraum zu, so dass es in der Praxis zu unterschiedlichen Beurteilungen ähnlich gelagerter Fälle durch unterschiedliche Gerichte kommen kann. Nicht immer wird dabei das Gericht der vom Opfer empfundenen Schädigung entsprechen.

Gravierende Auswirkungen hat auch die Einbeziehung der Befugnis der Aufnahme oder Weitergabe eines Fotos in die neuen Tatbestände. Mit der Befugnis einher geht ein zwingender Verweis auf Wertungen im Zivilrecht, wo das Kunsturhebergesetz (KUG) seit 1907 Vorgaben dazu macht, welche Bildnisveröffentlichung rechtmäßig ist und welche nicht. Hier finden sich auch die Ausnahmen, bei denen eine Veröffentlichung von Fotos auch ohne Einwilligung des Abgebildeten erlaubt ist, z. B. bei Bildnissen von öffentlichen Personen der Zeitgeschichte, Bildern, auf denen Personen nur als „Beiwerk“ zu sehen sind oder Fotos von Menschenansammlungen. Im KUG ergibt sich die Befugnis einer Bildpublikation in Zweifelsfällen aus einer komplexen Abwägung von Veröffentlichungsinteressen und Persönlichkeitsrechten. Die strafrechtliche Einbeziehung entsprechender Abwägungen in die Klärung des Vorliegens einer Tatbestandsvoraussetzung ist in eindeutig gelagerten Fällen vertretbar, je weniger klar sich die Rechtmäßigkeit aus Sicht des zivilrechtlichen Bildnisschutzrechts aber darstellt, desto höher sind die Anforderungen, die § 201 a Abs. 2 StGB bei der Einschätzung seiner Handlungen an den Fotografen stellt.

Ausblick: Alles besser mit dem neuen § 201 a StGB?

Aus Sicht der Verteidigungsmöglichkeiten, die das deutsche Recht den Betroffenen von Cyberbullying gewährt, erscheint die Erweiterung und Verschärfung von § 201 a StGB zunächst als eindeutige Verbesserung. Zwei Aspekte schwächen diesen ersten Eindruck aber nicht unerheblich: Zum einen gibt es im KUG bereits eine Straf-

vorschrift, bei der die unrechtmäßige Veröffentlichung von Bildnissen auf Antrag verfolgt wird und mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zu Buche schlägt. Diese Form des Wehrens steht damit Betroffenen bereits offen. Zum anderen zeigen Fälle aus der Praxis, dass mit der Hinwendung von Opfern zum Strafrecht ein nicht unerheblicher Kontrollverlust über den weiteren Gang der Auseinandersetzung einhergeht. Zeitliche, inhaltliche und soziale Steuerungsmöglichkeiten des Opfers verringern sich und die Chance auf ein außergerichtliches Vertragen der Parteien sinkt. Insbesondere dort, wo sich Jugendliche auf Täter- und Opferseite gegenüberstehen, kann ein Strafverfahren Dinge verkomplizieren.

Aber auch aus abstrakter Sicht muss konstatiert werden: Strafrecht ist ein scharfes Schwert und muss aus Sicht der Steuerungswissenschaft das letzte Mittel zur Verhinderung bestimmter Handlungen sein. Dass die Verschärfung des StGB in erster Linie der Verbesserung der strafrechtlichen Fassbarkeit von Taten im Bereich sexuell motivierter Aufnahmen und Veröffentlichungen von (nackten) Kindern dienen sollte, erscheint vor diesem Hintergrund – und ohne Berücksichtigung der dort vorgebrachten Kritik von Strafrechtlern und Praktikern – nachvollziehbar. Dass der Gesetzgeber aber en passant das mit dem KUG seit über 100 Jahren existierende Bildnisschutzrecht überprägt, erscheint angesichts der Begründung überraschend: Die statuiert lediglich, dass „auch der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schutz am eigenen Bild) gegen Herstellung, Weitergabe und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen sowie von Bildaufnahmen unbekleideter Personen, namentlich Kindern, bei denen solche Bildaufnahmen auch zu sexuellen Zwecken hergestellt oder verbreitet werden“ verbesserungswürdig erscheine. Auf Kinder aber ist die Erweiterung des § 201 a StGB angesichts des breiten Tatbestands gerade nicht in besonderer Weise bezogen. Wo aber ein anwendbarer Rechtsrahmen schon besteht, der über Jahrzehnte durch Rechtsprechung ausgefüllt

und konkretisiert worden ist und der bereits eine strafrechtliche Sanktionierung enthält (§ 32 Abs. 1 KUG) kann über Bedarf, Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer neuen Vorschrift im StGB diskutiert werden. Wenn zudem die Vorschrift von teils komplexen zivilrechtlichen Wertungen abhängt („unbefugt“), stellt sich zudem die Frage der Bestimmtheit der Norm aus Sicht der Betroffenen. Wo bereits die Aufnahme „hilfloser“ Personen strafrechtlich bewehrt ist und der Fotograf zu einem anderen Ergebnis der Einschätzung seiner Befugnis kommt als das Strafrecht, sieht sich der Täter mit einer Freiheitsstrafe konfrontiert. Die „chilling effects“, die von der Vorschrift für die täglich millionenfach in der Öffentlichkeit gedrückten Kameraauslöser ausgehen, sind derzeit nicht absehbar, können aber durch eine restriktive Auslegung der Vorschrift durch die Gerichte spürbar werden. [SD/CL/SM] ◆

LITERATUR

- › Gesetzesentwurf der Bundesregierung, http://www.bmji.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/GeBReg_Sexualstrafrecht.pdf.
- › Bundestag nimmt Ausschussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, an, BT-Drs. 18/3202 (neu) <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/032/1803202.pdf>.
- › Sachverständigenstellungen im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 13.10.2014, <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoeerungen/Archiv/sexualstrafrecht/338854>.
- › Langos C. (2012): Cyberbullying: The Challenge to Define. In: *Cyberpsychology*, Vol. 15, Number 6, 285 ff.
- › Livingstone, S./Haddon, L./Görzig, A./Ólafsson, K. (2011): Risks and safety on the internet: The perspective of European children. Full Findings. LSE, London: EU Kids Online.
- › Mascheroni, G./Cuman, A. (2014): Net Children Go Mobile: Final Report (with country fact sheets). Deliverables D6.4 and D5.3. Milano: Educatt.
- › Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2013): JIM-Studie 2013. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart.
- › Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2014): JIM-Studie 2014. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart.
- › Schneider, C./Katzer, C. (2013): Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr. Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern. Eine empirische Bestandsaufnahme bei Eltern, Lehrkräften und Schüler/innen in Deutschland. Karlsruhe. Online verfügbar unter: <http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/studie/cybermobbingstudie.pdf>.
- › Slonje, R./Smith, P. K. (2008): Cyberbullying: another main type of bullying? In: *Scandinavian Journal of Psychology*, Vol. 49, 147 ff.
- › Staude-Müller, F. (2010): *Gewalthaltige Computerspiele und Aggressionsneigung*. Hamburg, 2010.
- › Williams, K. R./Guerra, N. G. (2007): Prevalence and predictors of internet bullying. In: *Journal of Adolescent Health*, Vol. 41, 14 ff.
- › Wolak, J./Mitchell, K./Finkelhor, D. (2007): Does online harassment constitute bullying? In: *Journal of Adolescent Health*, Vol. 41, Special Issue, 51 ff.

2 Aktuelle Befunde aus der Nutzungsforschung

2.1 BITKOM-Studie: „Kinder und Jugend 3.0“

BITKOM Research hat zusammen mit Forsa 962 Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren zu ihrer Nutzung von digitalen Geräten und Medien befragt. Die repräsentative Studie „Kinder und Jugend 3.0“, die im April 2014 vorgestellt wurde, zeigt, dass die Internetnutzung früh beginnt: Bereits 39 Prozent der Sechs- bis Siebenjährigen sind online. Ab einem Alter von zehn Jahren nutzt fast jedes Kind das Internet (94%). Während jüngere Kinder mit dem Notebook oder dem stationären Computer ins Internet gehen, entwickelt sich mit zunehmendem Alter das Smartphone als wichtigstes Zugangsggerät zum Internet. 79 Prozent der Zehn- bis 18-Jährigen sind bereits in Besitz eines eigenen Smartphones.

Mobile Kommunikation über Smartphones und Handys findet dabei am häufigsten über Kurznachrichten, wie z. B. SMS oder WhatsApp, statt (94%). 90 Prozent der Zehn- bis 18-Jährigen telefonieren mit ihren Geräten. Weitere wichtige Aktivitäten mit dem Smartphone sind Spielen (82%), Musik hören (80%), Fotos bzw. Videos aufnehmen (79%) und Fotos bzw. Videos anschauen (72%). 66 Prozent surfen mit ihrem Smartphone im Internet. Ab zehn Jahren beginnt langsam die Nutzung sozialer Netzwerke (10%), welche mit steigendem Alter stark an Relevanz gewinnt. So sind bereits 42 Prozent der 12- bis 13-Jährigen und 65 Prozent der 14- bis 15-Jährigen in einem sozialen Netzwerk angemeldet. Dabei zeigt sich unter den Zehn- bis 18-jährigen Onlinern, dass Facebook (56%) mittlerweile von dem Nachrichtendienst WhatsApp (72%) überholt wurde. Aber auch Skype (46%) ist in dieser Altersgruppe ein beliebtes Netzwerk.

Der Studie ist außerdem zu entnehmen, dass sich die Kinder und Jugendlichen durchaus mit dem Thema Privatsphäre im Internet auseinandersetzen. Zum Beispiel geben über 70 Prozent der ab Zwölfjährigen an, darauf zu achten, welche Informationen sie über sich selbst ins Internet stellen. Die meisten Kinder und Jugendlichen werden dabei auch von ihren Eltern unterstützt, z. B. indem diese sie bitten, nichts Privates im Internet zu posten oder ihnen erklären, was im Internet erlaubt ist und was nicht. Was jedoch fehlt, ist die elterliche Auseinandersetzung mit den Onlineaktivitäten ihrer Kinder: Nur 18 bis maximal 39 Prozent der Eltern sprechen mit ihren Kindern über deren Erfahrungen im Internet.

Abschließend gibt die Studie Hinweise, wie Eltern ihr Kind in der digitalen Welt unterstützen können. Danach sollten sie ihre Schützlinge bis zu einem Alter von acht Jahren aktiv in der Medienwelt begleiten. Zwischen sechs und zwölf Jahren sei es wichtig, sie kontrolliert in „geschützten Surfräumen“ eigene Erfahrungen sammeln zu lassen und mit ihnen über diese zu sprechen. Ab acht Jahren sollten die Eltern ihren Kindern auch gezielt Internetkompetenzen vermitteln. [JK] ◆

QUELLE:

- › BITKOM, „JUGEND 3.0 – Smartphone und Internet gehören für Kinder zum Alltag“, http://www.bitkom.org/de/presse/8477_79221.aspx.
- › BITKOM, Vortrag im Rahmen der Pressekonferenz „Kinder und Jugend 3.0“, http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Vortrag_Kempf_PK_Kinder_und_Jugendliche_3.0_-_28.04.2014.pdf.
- › BITKOM, Folien zur Pressekonferenz, http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_PK_Kinder_und_Jugend_3_0.pdf.
- › BITKOM, Presseinformation zur Studie, http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM-Presseinfo_Kindheit_und_Jugend_3_0_-_25.04.2014.pdf.

2.2 Net Children Go Mobile: Gesamtbericht veröffentlicht

Die aktualisierte Version des Berichts, der anlässlich des „Safer Internet Day 2014“ veröffentlicht wurde, umfasst Daten zur mobilen Internetnutzung aus derzeit sieben Ländern. Neben Dänemark, Italien, Rumänien und Großbritannien wurde die empirische Basis um repräsentative Daten aus Irland (Dezember 2013) sowie Belgien und Portugal erweitert. Insgesamt wurden 3500 internetnutzende Kinder im Alter von neun bis 16 Jahren sowie deren Eltern befragt.

Eine Besonderheit des Berichts besteht darin, dass durch die Orientierung an dem Erhebungsinstrument aus dem EU Kids Online-Projekt 2010 vergleichbare Daten vorliegen, so dass sich aus den Zahlen einige Trends ablesen lassen. So deuten die Daten etwa darauf hin, dass Offline-Bullying nicht mehr wie noch zu Zeiten der EU Kids Online-Erhebung gegenüber Online-Bullying überwiegt. Jetzt gaben zehn Prozent der befragten Kinder an, in den letzten Monaten offline schikaniert worden zu sein. In zwölf Prozent erfolgte

dies dagegen über das Internet oder über mobile Kommunikationsmedien.

Als eine weitere Veränderung gegenüber der Erhebung aus 2010 lässt sich feststellen, dass mehr Eltern (77%) ihr Medienerziehungsverhalten auf die Vermeidung von Risiken ausrichten, was u. a. auf die Sensibilisierungsmaßnahmen und die dramatisierende Berichterstattung zurückgeführt werden kann. Demgegenüber sind die Anteile der Eltern zurückgegangen, die bestimmte Onlineaktivitäten anregen oder die Internetnutzung ihres Kindes aktiv begleiten, sowie auch derjenigen, die bestimmte Nutzungspraktiken verbieten. Der Einsatz technischer Maßnahmen liegt bei den Eltern auch 2013 an letzter Stelle. [CL] ◆

QUELLE:

› Net children go mobile. Risks and opportunities. Second edition. (Full Findings Report, May 2014). http://www.netchildrengomobile.eu/wp-content/uploads/2013/07/DEF_NCGM_SecondEdition_Report.pdf.

2.3 Studie zu Jugendlichen und Online-Werbung im Social Web

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Jugendliche und Online-Werbung im Social Web“ wurde vom JFF untersucht, wie Jugendliche Online-Werbung, kommerzielle Angebote und Geschäftsmodelle in Social Media-Angeboten wahrnehmen und bewerten. Ziel des Forschungsprojekts war es, eine Grundlage für die zielgruppenorientierte Verbraucherbildung in diesem Bereich des Medienhandelns zu schaffen und

konkrete Handlungsempfehlungen für Einrichtungen des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung in Bezug auf die Altersgruppe der Zwölf- bis 16-Jährigen zu formulieren.

Hierzu wurde auf der einen Seite in einer Literatur- und Angebotsanalyse das Werbeangebot auf den für Jugendliche wichtigsten und überwiegend konsumorientierten Plattformen (Face- ➤

book, YouTube, Skype, WhatsApp) analysiert und spezifische Werbeformate sowie Nutzerinformationen herausgearbeitet. Auf der anderen Seite wurden sogenannte Forschungswerkstätten konzipiert und durchgeführt, in denen die Perspektive der Jugendlichen in medienpädagogischer Projektarbeit und mittels begleitender qualitativer Erhebungsmethoden in den Blick genommen wurde. Im Mittelpunkt standen die Erfahrungen, Bewertungen, eigenen Wahrnehmungen sowie Informationswege der Jugendlichen. An den Werkstätten nahmen 67 Jugendliche unterschiedlicher Schulformen (Mittel-, Realschule und Gymnasium) im Alter von zwölf bis 15 Jahren teil; die Daten von 49 Jugendlichen gingen in die Auswertung mit ein.

Auf Basis der Ergebnisse der Forschungsmodulare identifizieren Brüggens et al. zentrale Herausforderungen für eine zielgruppenadäquate Verbraucherbildung: Der Jugendliche ist in der Rolle des Wissenden und Erfahrenen ernst zu nehmen, er setzt sich unter Umständen unkritisch mit Informationsquellen auseinander und muss in seiner

Entscheidungsfähigkeit gestärkt werden. Eine zielgruppenadäquate Verbraucherbildung müsse bei den Erfahrungen der Jugendlichen ansetzen, ihnen Strukturen erfahrbar und Konsequenzen abschätzbar machen.

Für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erstellte das JFF basierend auf den Erkenntnissen der oben genannten Studie medienpädagogisches Material, das auf die aktive Mitarbeit von Jugendlichen ausgerichtet ist und Fachkräften Hintergrundinformationen sowie praktische Methodenvorschläge liefert. Die Broschüre ist unter www.verbraucherbildung.socialweb.bayern.de abrufbar. [AS] ♦

LITERATUR

- › Brüggens, N./Dirr, E./Schemmerling, M./Wagner, U. (2014): Jugendliche und Online-Werbung im Social Web. München. Online verfügbar unter: http://www.jff.de/jff/fileadmin/user_upload/Projekte_Material/verbraucherbildung.socialweb/JFF-Studie_Jugendliche_Online-Werbung_SocialWeb.pdf.

2.4 Danah Boyd: It's complicated

In ihrem im Frühjahr 2014 erschienen Buch „It's complicated“ fasst Danah Boyd ihre Erkenntnisse zum Thema Teenager und Social Media zusammen, die sie zwischen 2005 und 2012 in den USA sammelte. In diesen acht Jahren beobachtete und interviewte die Praktikerin und Expertin über 100 amerikanische Teenager und analysierte deren soziales Leben online wie offline.

Unter Social Media versteht Boyd die Websites und Dienste, die sich seit den frühen 2000ern entwickelt haben, wie soziale Netzwerkseiten, Video-Sharing Webseiten und Blog-Plattformen, auf welchen die Nutzer eigene Inhalte kreieren und

teilen können. Dadurch entstehen vernetzte Öffentlichkeiten (networked publics), welche sich durch drei Merkmale auszeichnen: Die Beständigkeit des Inhaltes, die potenzielle Sichtbarkeit der Inhalte für ein breites Publikum und das leichte Auffinden von Inhalten. Genau diese Merkmale bereiten Erwachsenen häufig Sorgen, wenn sie an die Onlineaktivitäten von Heranwachsenden denken: Jugendliche teilen in sozialen Medien zu viel Privates.

Boyd konnte in ihren Gesprächen mit amerikanischen Teenagern herausfinden, dass diese sich sehr wohl Gedanken um ihre Privatsphäre >

machen. Anders als Erwachsene machten sie sich jedoch keine Sorgen darüber, vom Staat oder von Unternehmen überwacht zu werden – sie wollten die Überwachung durch ihre Eltern, Lehrer und andere Autoritätspersonen vermeiden. Sie hätten verschiedene Strategien entwickelt, um der Neugier der Erwachsenen zu entfliehen. Beispielsweise wechselten sie von Facebook zu kleineren sozialen Netzwerken wie Tumblr oder Instagram, weil die Eltern diese nicht kennen würden. Alternativ benützten sie „soziale Steganographie“, um versteckte Botschaften in öffentlich zugänglichen Nachrichten zu teilen, z. B. indem sie Pronomen statt Namen verwenden oder ihre Gefühle mithilfe von Songtexten ausdrücken. Diese Taktiken eigneten sich auch, um verschiedene soziale Gruppen (Freundeskreise, Familie) voneinander zu trennen. So tauschten sich Jugendliche beispielsweise auf Facebook mit Klassenkameraden über Schulthemen aus, während auf Twitter mit anderen Gleichaltrigen über das Hobby oder die Lieblingsband philosophiert würde. Viele Teenager sähen nicht den Sinn darin, bestimmte Posts als privat einzustellen, da dies auch immer mit einem Aufwand verbunden sei, welcher sich erst lohne, wenn Inhalte eine bestimmte Sensibilitätsschwelle erreichten. Dann wechselten sie aber eher das Medium (z. B. in einen Chat oder Messenger) oder kommunizierten auf andere Weise mit einem kleineren Publikum.

Boyd meint, dass sich Erwachsene oft darüber beklagen, dass Jugendliche nur noch am Computer oder Smartphone saßen und ihnen unterstellten, von diesen Geräten abhängig zu sein. Boyd ist dagegen der Ansicht, dass Teenager in der Regel nicht von den Geräten selbst vereinnahmt würden, sondern von ihren sozialen Kontakten – ihren Freunden. Für viele US-amerikanische Teenager seien soziale Onlinenetze der einzige „öffentliche“ Ort, an dem sie sich mit größeren Gruppen von Freunden ohne Aufsicht durch Erwachsene treffen könnten. Viele Eltern strukturierten die Freizeit ihrer Kinder durch verschiedene Nachmittagsaktivitäten vor. Dadurch bliebe den Kindern weniger Zeit, sich mit Gleich-

altrigen zu treffen, zu quatschen und einfach nur abzuhängen. Weiterhin gäbe es in den USA viele ängstliche und übervorsichtige Eltern, die ihren Kindern nicht erlauben würden, allein das Haus zu verlassen. Oft übertrage sich dies auf die Kinder. Aus diesen Gründen flüchteten sich Teenager in soziale Onlinemedien.

Doch auch dort lauerten Gefahren, konstatiert die Professorin. Fast jeder Teenager habe bereits von schlimmen Geschichten gehört, in denen anderen Jugendlichen von männlichen Tätern, die sie aus sozialen Onlinenetzen kannten, Schaden zugefügt wurde. Diese Ängste basierten jedoch nicht auf persönlichen Erfahrungen, sondern in erster Linie auf Medienberichten und elterlichen Sorgen. Anhand einer Studie des „Crimes Against Children Research Center“ aus dem Jahr 2000 zeigt Boyd auf, dass das Bild des typischen Sexualtäters, gesehen als älterer, perverser Mann, der Kindern im Internet auflauert, nicht den Tatsachen entspricht. Demnach kommen die meisten sexuellen Anfragen von Gleichaltrigen oder jungen Erwachsenen, die nur geringfügig älter sind. Drei Viertel der Kinder, die solche Anfragen erhielten, fühlten sich dadurch gerade nicht angegriffen. Kommt es zu sexuellen Handlungen oder sogar zu einem Missbrauch, wären die Teenager meistens über das Alter des Täters im Bilde und logen eher bei ihrem eigenen Alter, indem sie sich älter machten. Außerdem wüssten sie bereits vor dem Treffen, dass es um Sex gehen würde und fühlten sich zu der Person hingezogen. Die Autorin zeigt weiterhin auf, dass vor allem Jugendliche, die im Alltag mit Problemen zu kämpfen haben, sich auch online häufiger in problematischen Begegnungen wiederfinden. Sexuelle Begegnungen seien demnach oft im Wunsch nach Aufmerksamkeit oder Bestätigung begründet, ebenso wie Cyberbullying.

In ihren Interviews konnte Boyd zum Thema Bullying feststellen, dass amerikanische Teenager den Begriff zwar verwenden, im Gegensatz zu Erwachsenen jedoch nicht jede Art von Hänselei unter Jugendlichen den Begriff erfüllte. ➤

Die Teenager nutzten für Letzteres andere Wörter im Sinne von Gerüchte verbreiten, tratschen, einen Streich spielen und „Drama“. Vor allem derartige „Dramen“ finden in sozialen Medien statt – diese würden von den Jugendlichen jedoch nicht als Mobbing gesehen, da es keinen Täter und kein Opfer und auch keinen Stärkeren oder Schwächeren gäbe. Im Gegenteil: Jeder habe die Möglichkeit, zu antworten. Oft entstünden solche Dramen aus Langeweile, zur reinen Unterhaltung oder aufgrund eines Aufmerksamkeitsbedürfnisses mindestens einer Seite. Durch soziale Medien würde dieses Phänomen – aber auch echtes Mobbing – für eine größere Gruppe von Zeugen sichtbar und bestünde für einen unbestimmten Zeitraum fort. Boyd zufolge sollte diese Sichtbarkeit der Ereignisse als Vorteil genutzt werden, um jungen Menschen zu helfen, die nach Aufmerksamkeit schreien.

Auch rassistische Kommentare konnte Boyd auf den Profilen einiger beobachteter Teenager ausmachen. Viele soziale Konflikte (z. B. weiß vs. schwarz oder arm vs. reich), die in der Offline-Welt existieren, würden online reproduziert

und teilweise sogar verstärkt. Boyds Analyse von Freundschaftsmustern in sozialen Onlinenetzen ergab, dass zwar viele amerikanische Teenager mit Gleichaltrigen aus anderen Ethnien befreundet seien, aber die Postings und Kommentare auf ihren Profilen meist von Jugendlichen der eigenen Soziokultur stammten.

Abschließend warnt Boyd davor, die Jugendlichen als „digital natives“ zu bezeichnen. Der Begriff impliziere, dass dieser Generation der Umgang mit digitalen Medien angeboren sei. Doch auch Kinder, die mit digitalen Medien aufwachsen, müssten zunächst lernen, wie Technologie funktioniert und wie Informationen verbreitet werden. Vor allem die Fähigkeit Informationen oder Medienberichte zu hinterfragen, empfindet Boyd als unerlässlich. Darum sollte ein Begriff wie „digital natives“ nicht dazu verleiten, die Verantwortung für die digitale Ausbildung der Kinder zurückzuweisen. [JK] ◆

QUELLE:

- › Boyd, Danah (2014): It's complicated. The social lives of networked teens. New Haven/London: Yale University Press, <http://www.danah.org/books/ItsComplicated.pdf>.

2.5 Datenschutzerklärungen und Sicherheit – Wie bewusst gehen wir im Netz mit unseren Daten um?

Bei einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des BITKOM wurden 1000 Internetnutzer ab 14 Jahren dazu befragt, für wie sicher sie ihre Daten im Internet halten. 86% der Befragten gaben dabei an, dass sie ihre Daten generell für unsicher halten. Zu Beginn der NSA-Affäre belief sich diese Zahl noch auf 66%, 2011 waren es nur 55%. Insgesamt fühlen sich heute laut der Umfrage nur 9% der Internetnutzer im Web überhaupt nicht bedroht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es umso überraschender, wie unvorsichtig Internetnutzer mit ihren Daten umgehen: In einer weiteren repräsentativen Umfrage im Auftrag von BITKOM wurden 811 Internetnutzer zu ihrem Umgang mit Datenschutzerklärungen befragt: 31% der Befragten gaben an, komplett darauf zu verzichten Datenschutzerklärungen von Online-Diensten zu lesen, wobei 21% dies bewusst tun und 10% glauben, dass sie keine datenschutzrelevanten >

ten Dienste nutzen. Lediglich 16% der Befragten gaben an, die Erklärungen „oft“ zu lesen, 11% gaben an, dies „immer“ zu tun.

Gleichzeitig fällt auf, dass Datenschutzerklärungen aufgrund der vielen gesetzlichen Vorgaben immer unübersichtlicher und schwerer verständlich werden. Laut einer dritten BITKOM-Umfrage fordern deshalb 90% der Internetnutzer verständliche Datenschutzerklärungen als Beitrag zu einem besseren Datenschutz.

Mit diesem Aspekt beschäftigten sich auch Wauters et al. in ihrem Bericht „Re-designing & Re-modelling Social Network Terms, Policies, Community Guidelines and Charter: Towards a User-Centric Approach“. Darin fordern sie vor allem für soziale Netzwerke bessere Informationen zu den Nutzungsbedingungen durch die Unternehmen. Sie schlagen vor, den Unternehmen

Anreize zu geben, die Datenschutzerklärungen selber zu erstellen und nutzerfreundlicher zu gestalten. Ein weiteres Problem sehen die Wissenschaftler/innen darin, dass die Nutzungsbedingungen lediglich bei der Anmeldung gelesen werden oder am Ende der Seite zu finden sind. Sie empfehlen daher, Einblendungen immer dann zu machen, wenn die Datenschutzerklärung relevant wird, beispielsweise wenn ein Foto hochgeladen wird („smart transparency“). **[MR, AQ]** ◆

QUELLEN:

- › BITKOM, „Jeder Dritte liest keine Datenschutzerklärungen“; http://www.bitkom.org/de/presse/8477_79346.aspx.
- › BITKOM, „Internetnutzer halten ihre Daten im Web für unsicher“; http://www.bitkom.org/de/presse/8477_79346.aspx.
- › The London School of Economics and Political Science, „Re-thinking Transparency in Times of Social Media“; <http://blogs.lse.ac.uk/mediapolicyproject/2014/04/24/re-thinking-transparency-in-times-of-social-media/>.

2.6 Umfragen zur Mediennutzung und Medienkompetenz in jungen Lebenswelten

Im Rahmen der repräsentativen Onlinebefragung „Mediennutzung und Medienkompetenz in jungen Lebenswelten“ wurden junge Menschen zwischen 14 und 29 Jahren zu Themen der Mediennutzung befragt. Neben der Nutzung selbst standen unter anderem die Glaubwürdigkeit von Medienangeboten, die Gesprächspartner zu Medienthemen sowie die Selbsteinschätzung der Jugendlichen in Bezug auf ihre Medienkompetenz im Mittelpunkt. Die Ergebnisse wurden in Hinblick auf Geschlecht, Bildungsgrad und Milieugehörigkeit analysiert.

Dabei ergibt sich ein heterogenes Bild der Gruppe junger Mediennutzer: Durchweg ist das

Internet zum wichtigsten Medium für junge Menschen geworden. Die Nutzung dieses Mediums unterscheidet sich allerdings mitunter stark und hängt neben der formalen Bildung auch von den unterschiedlichen Lebenswelten und den Themeninteressen der jungen Menschen ab. Für die milieuspezifische Analyse der Befragungsergebnisse wurde auf das Sinus-Lebensweltenmodell u18 des Sinus-Instituts zurückgegriffen.

Bei der Einschätzung der eigenen Medien- und Internetkompetenz zeigen sich große Unterschiede zwischen Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. Besonders junge Menschen aus prekären Lebenswelten haben das Gefühl, nur >

wenig an der medialen Welt teilzuhaben. Ihre Mediennutzung ist stark unterhaltungsorientiert und die Sicherheit steht für sie im Milieuvvergleich am wenigsten im Vordergrund. Ähnlich niedrig schätzen sozialökologisch orientierte Jugendliche die eigene Medienkompetenz ein. Von allen Milieus stehen sie dem Medium Internet allerdings am kritischsten gegenüber.

Als Gesprächspartner zum Thema Internet sind in allen Milieus vor allem Freunde und andere Gleichaltrige gefragt. Medienangebote sind als Sozialisationsinstanz bei der Bewältigung zentraler Entwicklungsaufgaben beteiligt. Ihre Inhalte

liefern Gesprächsanlässe im Freundes- und Bekanntenkreis. Mit Eltern und Geschwistern wird deutlich seltener das Gespräch gesucht. Darüber, wann oder wie lange Medien genutzt werden, sprechen nur 16% der Befragten mit ihren Eltern. **[MR]** ◆

QUELLE:

- › Behrens, P./Calmbach, M./Schleer, Ch./Klingler, W./Rathgeb, Th. (2014): Mediennutzung und Medienkompetenz in jungen Lebenswelten. In: Media Perspektiven 4/2014, S. 195 ff. Online verfügbar unter http://www.lfk.de/fileadmin/media/medienkompetenz_fortbildung/04-2014_Behrens_Calmbach_Schleer_Klingler_Rathgeb.pdf.

3 Aktuelle Befunde aus der Medienerziehungsforschung

3.1 Recherchieren, Informieren, Kommunizieren, Unterhalten – Medien in der Lebenswelt von Jugendlichen

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) bietet ein umfangreiches Informationspaket für Lehrkräfte an weiterführenden Schulen an. Lehrerinnen und Lehrer sollen damit ermutigt werden, Medien als didaktisches Mittel einzusetzen. Dazu bieten die Broschüren der FSM Hintergrundinformationen und Anregungen für die Unterrichtsgestaltung.

Insgesamt fünf Unterrichtsthemen sollen einen breiten Überblick über die Medienrealität geben: Einführung in den Jugendmedienschutz, Fernsehnachrichten verstehen und selbst erstellen, Realität und Fiktion, Jugend und Internet sowie Jugend und Handy – Ständig vernetzt mit Smartphone und Co. Die fünf Themenblöcke sind jeweils in mehrere konkrete Unterrichtsmodule aufgeteilt. In jedem dieser Module werden Einzelaspekte des Themas aufgegriffen und vertieft.

Eine ausführliche Kommentierung soll Lehrkräften das notwendige Wissen an die Hand geben.

Darüber hinaus gibt es einen ergänzenden „Werkzeugkasten“, der Anregungen zum Einsatz von Instrumenten des Web 2.0 im Unterrichtskontext gibt. Im Werkzeugkasten sind Links zu kostenlosen Anwendungen enthalten, die bei der Unterrichtsgestaltung hilfreich sein können. Werkzeugsteckbriefe erläutern die Anwendungsgruppen und zeigen auf, wie sie sich sinnvoll einsetzen lassen. Neben einer Printversion können alle Materialien auch als kostenlose PDF-Version auf der Internetseite heruntergeladen werden. [MR]

QUELLE:

› Angebot von "Medien in die Schule", <http://www.medien-in-die-schule.de/downloads/>.

3.2 Facebook als Werkzeug für den Unterricht: Eltern lehnen Einsatz des sozialen Netzwerkes ab

Laut der JIM-Studie 2013 sind 12- bis 19-Jährige in Deutschland heute unter der Woche 179 Minuten täglich online. Dabei nutzen die Kinder und Jugendlichen das Internet nicht nur zum Spielen oder Surfen, sondern arbeiten über Facebook auch gemeinsam an Hausaufgaben oder kommunizieren über gemeinsame Gruppen mit ihrer Klasse. Auch Lehrer haben das Potenzial von Facebook und WhatsApp mittlerweile erkannt und nutzen diese Kommunikationswege als Alternative zu E-Mails.

Die Eltern der Schüler sehen die Facebook-Nutzung zu Unterrichtszwecken dagegen kritisch. Im Zuge der gemeinsamen Studie von hr-Info und Wirtschaftsinformatikern der TU Darmstadt „Generation ‚Gefällt mir‘ – Wie die Jugend klickt“ sprachen sich 60 Prozent der befragten Eltern schulpflichtiger Kinder und die Hälfte aller Erwachsenen insgesamt für ein Facebook-Verbot für Unterrichtszwecke aus. 70 Prozent der Erwachsenen glauben nicht, dass die Lehrer ausreichend geschult sind, um den Schülern den Umgang mit Facebook zu vermitteln. Eine Alternative zur Facebook-Nutzung im Unterricht sehen 71 Prozent der Eltern in der Nutzung eines geschlossenen Schulnetzwerkes, über das Schüler und Lehrer miteinander Informationen austauschen können.

Ein medienkritischer Umgang wird jedoch laut den Schülern auch zu Hause nicht geübt; 75 Prozent der Jugendlichen sagten, dass ihre Eltern

die Facebook-Nutzung nicht kontrollieren oder mit ihnen über die Risiken sprechen.

Auch das hessische Kultusministerium befasst sich derzeit mit diesem Thema und erklärt, es arbeite an einer „Handreichung“ für hessische Lehrer im Umgang mit Facebook im Unterricht ein absolutes Facebook-Verbot werde es im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Hessen allerdings nicht geben. Bedenken gegenüber der Facebook-Nutzung im Unterricht äußerte auch der hessische Datenschutzbeauftragte Michael Ronellenfisch: Es sei nicht im Sinne der Bildung, Schüler dazu zu zwingen einen Facebook-Account einzurichten, damit sie die für den Unterricht nötigen Informationen erhalten. Ein generelles Facebook-Verbot für die dienstliche Nutzung des Netzwerks im Unterricht besteht derzeit in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern; in Rheinland-Pfalz dürfen Lehrer und SchülerInnen daneben auch nicht privat in sozialen Netzwerken befreundet sein. **[AQ, MR]** ◆

QUELLEN:

- › Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM-Studie 2013; <http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf13/JIMStudie2013.pdf>.
- › Echo online, „Facebook und Co. im Unterricht – Bereichernd oder falsch“; <http://www.echo-online.de/region/rhein-main/Facebook-und-Co-im-Unterricht-Bereichernd-oder-falsch;art7943,4927047>.
- › Klicksafe.de, „Studie: Eltern sind gegen Facebook im Unterricht“; <http://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/detail/studie-eltern-sind-gegen-facebook-im-unterricht/>.

3.3 Medienratgeber zu kindergerechtem Umgang mit Apps

Apps werden auch bei Kindern und Jugendlichen immer beliebter. Mittlerweile gibt es für alle Altersstufen und alle Funktionalitäten ein breites Angebot. Die Programme sind häufig kostenlos oder bringen zunächst nur geringe Kosten mit sich, die Abrechnung, beispielsweise über eine Kreditkarte, ist einfach. Eltern sollten beachten, dass viele Spiele, die in der Basis-Variante kostenlos heruntergeladen werden können, teilweise kostenpflichtige Bonuslevel oder zusätzliche Gegenstände enthalten, die über In-App-Käufe zu erwerben sind. Kindern ist dieses Kostenrisiko oft nicht bewusst. Dafür sensibilisieren soll der Medienratgeber „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht“, der aus einer gemeinsamen Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Mobilfunkanbieters Vodafone, der öffentlichen Sender ARD und ZDF und der Programmzeitschrift TV SPIELFILM entstand.

Hier finden Eltern unter anderem Empfehlungen für den Umgang mit den Spiele-Apps der Kinder: Beispielsweise sollten Eltern ihre Kreditkartendaten gut sichern, Apps immer nur nach einer Sichtung selbst installieren und mit den Kindern klare Regeln vereinbaren. Gemeinsam mit den Kindern sollten die passenden Inhalte ausgewählt und sich Zeit genommen werden, diese auch selbst auszuprobieren. Unterstützung kön-

nen sich die Eltern dabei durch die Sicherheitseinstellungen des mobilen Gerätes oder spezielle Jugendschutz-Apps holen.

Eine weitere Möglichkeit für die Wahl geeigneter Apps bietet die Datenbank „Apps für Kinder“ des Deutschen Jugendinstituts. Sie beinhaltet eine Vielzahl an Rezensionen und Qualitätsbeurteilungen von unterschiedlichen Apps für Mobilgeräte, welche die Suche nach alters- und kinderschutzgerechten Inhalten erleichtern sollen. Die Apps werden dabei in verschiedenen Kategorien wie Altersgerechtigkeit, Attraktivität oder Bedienerfreundlichkeit bewertet, die Qualitätsskala reicht von „sehr empfehlenswert bis „nicht empfehlenswert“. Aktuell enthält die Datenbank 120 Beschreibungen und medienpädagogische Bewertungen, vor allem zu deutschsprachigen Apps für Kinder bis zum Grundschulalter. Der Bestand soll in den kommenden Jahren kontinuierlich erweitert werden. [AQ, MR] ◆

QUELLEN:

- › Medienratgeber auf Schau hin!, <http://www.schau-hin.info/medien/mobile-geraete>.
- › klicksafe.de, „App-Kauf: Gemeinsam mit Kindern“, <http://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/detail/app-kauf-gemeinsam-mit-den-kindern>.
- › klicksafe.de, „Gute Apps oder schlechte Apps?“, <http://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/detail/gute-apps-oder-schlechte-apps>.

3.4 Verklickt! Sicherheit im Medienalltag

Mit „Verklickt!“ stellte die Polizeiliche Kriminalprävention in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im April 2014 ein Medienpaket für den Einsatz in der Schule vor. Ziel des Pakets ist es, Schülerinnen und Schüler über Risiken der Onlinenutzung aufzuklären und präventiv gegen Kriminalität vorzugehen.

Das Medienpaket wurde für den Einsatz in der Schule ab Jahrgangsstufe 7 konzipiert. Es besteht aus einem Film und einem pädagogischen Begleitheft für Lehrkräfte, Sozialpädagogen und Polizeibeamte in der Prävention. Darin werden den begleitenden Erwachsenen Hinweise und Anregungen zur Einbindung des Materials in den Unterricht gegeben. Der Film greift die Medienutzung der Jugendlichen auf und zeigt anhand kleiner Geschichten um eine Clique von Schülern Problemlagen auf, die durch das (Medien-)

Handeln der Jugendlichen entstehen können. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler aufzuklären und zu sensibilisieren, damit sie sich selbst vor gefährlichen Situationen schützen und im Ernstfall angemessen reagieren können. Schwerpunkte bilden die Themenfelder Cybermobbing, Passwortsicherheit, Persönlichkeits- und Urheberrechte, Kostenfallen und illegale Downloads. Mit Hilfe des Begleithefts werden die Beispiele in ihre rechtlichen Zusammenhänge gestellt: durch die Aufklärung über die Strafbarkeit bestimmter Handlungen im Internet sollen junge Menschen auch davor bewahrt werden, selbst bewusst oder unbewusst straffällig zu werden. Das Medienpaket wird bundesweit kostenlos an (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen ausgegeben und kann im Internet heruntergeladen werden. [MR] ◆

QUELLE:

› Angebot von "Verklickt!", <http://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/verklickt.html>.

3.5 Datenschutz-Offensive: Facebook eröffnet Datenschutz-Portal

Nachdem Facebook in den vergangenen Jahren vor allem für seine Datenschutz-Politik kritisiert wurde, geht das Unternehmen nun mit einem Datenschutzportal in die Offensive. Auf dem Portal mit dem Titel „Leben in einer vernetzten Welt“ sollen sich die Nutzer darüber informieren können, wie sie mit ihren Informationen umgehen und diese besser schützen. Die gegebenen Informationen beziehen sich dabei sowohl auf Facebook selbst, als auch auf andere

Seiten der Werbeindustrie, bei denen man bestimmen kann, welche Informationen mit wem geteilt werden. Hierfür bietet das Portal Hinweise dazu, bei welchen Aktivitäten bei der Internetnutzung Daten anfallen und wo man selbst bestimmen kann, welche Daten an wen weitergeleitet werden. Neben diesem Portal möchte Facebook aber auch innerhalb des eigenen Dienstes bei Datenschutzfragen helfen. Nutzer, die besonders viel preisgeben, sollen durch einen Assistenten in >

Form eines blauen Dinosauriers unterstützt und für die eigenen Privatsphäre-Einstellungen sensibilisiert werden. [AQ, MR] ◆

QUELLEN:

- › Facebook, „Leben in einer vernetzten Welt“, <https://aconnectedlife.info/de-de/>.
- › Heise Online, „Facebook eröffnet Datenschutzportal“, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Facebook-eroeffnet-Datenschutz-Portal-2168439.html>.

3.6 „The Web We Want“

The Web We Want“ ist ein umfangreiches Arbeitsheft, das junge Internetnutzer durch die Bearbeitung von Aufgaben mit für sie relevanten Themen vertraut machen soll. Dabei stehen die Jugendlichen nicht in erster Linie als Konsumenten, sondern vor allem als handelnde Personen im Mittelpunkt: Das Themenspektrum reicht von „eigenen Rechten und Pflichten“ über Informationsverhalten, Identitätsbildung bis zu Fragen zum Urheberrecht.

Die Broschüre gibt Jugendlichen Informationen an die Hand, fordert sie aber in erster Linie dazu auf, sich selbst aktiv und im gemeinsamen Austausch mit anderen mit den behandelten Themen auseinanderzusetzen und ihr Medienhandeln zu reflektieren. Dabei wurde bewusst auf die Angabe von richtigen Antworten verzichtet. Inzwischen kann aber ein „Lösungsbuch“ in deutscher Sprache bei Klicksafe heruntergeladen werden. „The Web We Want“ richtet sich an 13- bis 16-jährige Jugendliche und kann im Unterricht, in Peer-Education-Projekten oder selbstständig

bearbeitet werden. Zusätzliche Materialien mit Hintergrundinformationen und Hilfen für Lehrer, Eltern oder andere Begleitpersonen stehen nicht zur Verfügung.

„The Web We Want“ ist bisher in englischer, deutscher und niederländischer Sprache erschienen und wird durch ein Online-Angebot ergänzt. Der Großteil der Informationen dort richtet sich allerdings ausschließlich an englischsprachige Personen.

Herausgeber der Broschüre ist European Schoolnet, an der Erstellung der deutschen Ausgabe war die EU-Initiative Klicksafe beteiligt. Das Insafe-Netzwerk, Unitymedia KabelBW sowie Google unterstützten die Umsetzung der Broschüre. [MR] ◆

QUELLE:

- › European Schoolnet (Hrsg.), The Web We Want, http://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/Broschuren_Ratgeber/The_web_we_want.pdf.

3.7 Internet Guide für Kids

Mit dem Internet Guide für Kids richtet sich das Deutsche Kinderhilfswerk direkt an Kinder, die ihre ersten Erfahrungen mit dem Internet machen. Entwickelt wurde die Broschüre in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und dem fragFINN e.V. Ziel ist es, Kinder für den Umgang mit dem Medium Internet stark zu machen und sie vor der Konfrontation mit für sie ungeeigneten Inhalten zu schützen. Außerdem sollen sie für Gefahren sensibilisiert werden, die durch die Preisgabe persönlicher Informationen entstehen können.

Die Figuren Leo und Lupe begleiten die Kinder bei ihren ersten Schritten in der digitalen Umgebung. Anhand von Tagebucheinträgen der beiden werden verschiedene Aspekte von Online-Medien aufgegriffen und erklärt. Informationstexte und Hinweise auf weitere Quellen machen auf Gefahren und Möglichkeiten der Internetnutzung aufmerksam. Die Broschüre möchte so auf kindgerechte Weise Regeln für den Umgang mit

Inhalten und Diensten vermitteln.

Der Internet Guide für Kids ist in vier Themenblöcke eingeteilt: Grenzenlose Onlinewelt - Chats & Netzwerke, Nutze das Netz: Suchen & Finden, Lesen & Schreiben, Spaß muss sein: Hören, Sehen, Spielen, Runterladen, Teilen sowie Auf Nummer Sicher gehen: Werbung, Gewinnspiele & Abos.

Im Anschluss ist Platz für eigene Tagebucheinträge der Kinder. Darin können eigene Erfahrungen festgehalten werden und als Gesprächsanlass dienen. Neben Empfehlungen und Linktipps zu geeigneten Adressen oder Anlaufstellen bei Problemen bietet der Internet Guide für Kids auch ein kleines Lexikon, das einige in den Texten unterstrichene Fachbegriffe erklärt. [MR] ◆

QUELLE:

- › DKHW, "Der Internet Guide für Kinder", http://www.dkhw.de/cms/images/downloads/medien/medien_internet_guide.pdf.

3.8 Internetkompetenz für Eltern – Kinder sicher im Netz begleiten

Das zweiteilige Leitfadepaket „Internetkompetenz für Eltern“ wurde aktualisiert und ist nun erstmals auch in einer Printversion erschienen. Erstellt und herausgegeben wurde es in Kooperation von der EU-Initiative Klicksafe, dem Projekt Internet-ABC und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

Ziel ist es, den gestiegenen Beratungsbedarf bei Eltern zu begegnen. Das Angebot umfasst eine Handreichung für Referentinnen und Referenten sowie einen Leitfaden für interessierte Eltern, die ihre eigene Medienerziehung reflektieren wollen und nach Anstößen für deren Ausgestaltung suchen. ➤

Referenten-Hinweise und Elternbroschüre widmen sich einigen der häufigsten Fragen, die sich Eltern bei der Medienerziehung in Zusammenhang mit der Internetnutzung auf PC, Tablet und Smartphone stellen. Neben Informationen über Herausforderungen der digitalen Welt und über Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen erhalten Eltern Tipps für eine gelingende Begleitung. Hinzu kommen Empfehlungen unter anderem zur altersgerechten Internetnutzung.

Die Broschüren geben Hinweise, wo und wie sich Eltern und Pädagogen weitergehend informieren können. Diskussionsanstöße und Re-

chercheaufträge regen dazu an, sich aktiv mit den Kindern und der eigenen Medienerziehung auseinanderzusetzen und im Austausch mit anderen nach dem für sie persönlich richtigen Umgang mit der Mediennutzung ihrer Kinder zu suchen. Außerdem können die Broschüren auch als konkrete Arbeitshilfe für Elternkurse dienen. Das Material kann als Printversion bestellt oder als PDF kostenlos auf www.klicksafe.de heruntergeladen werden. [CL] ◆

QUELLE:

- › Internetkompetenz für Eltern – Kinder sicher im Netz begleiten. Herausgegeben von Klicksafe, Internet-ABC und Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

3.9 Einführung des Hamburger Medienpasses

Hamburg hat zum Schuljahr 2013/14 den „Hamburger Medienpass“ an allen Hamburger allgemeinbildenden Schulen eingeführt. Mit dem Hamburger Medienpass bietet das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) Lehrern ein Instrument zur Medienkompetenzförderung ihrer Schülerinnen und Schüler. Das Angebot richtet sich an die Jahrgangsstufen fünf bis acht. Insgesamt werden fünf Module angeboten, die sich jeweils einem Kernthema der Mediennutzung widmen: Computerspiele, soziale Netzwerke, Urheberrecht, Cyber-Mobbing und Smartphone. Auf der Internetseite des Projekts können Lehrkräfte Unterrichtsmaterialien herunterladen, die sie bei der Umsetzung unterstützen. Ergänzt wird das Angebot durch Fortbildungen und Beratung für Lehrkräfte. In einem Portfolio können die Teilnahme der Jugendlichen an den einzelnen Modulen sowie an Medienwett-

bewerben oder außerschulischen Projekten dokumentiert werden. Die Internetseite bietet auch Informationen für Eltern. Neben Links zu Ansprechpartnern und Informationsangeboten in der Hansestadt finden sie dort auch Hinweise zum Einsatz von Jugendschutzprogrammen im Kontext der Medienerziehung.

Medienerziehung ist fester Bestandteil des Hamburger Rahmenplans. Mit dem Hamburger Medienpass wird Lehrern ein Werkzeugkasten an die Hand gegeben, um die Pflichtelemente für das Aufgabengebiet der Medienerziehung zu erfüllen. Die Inhalte der fünf Module orientieren sich an den Hamburger Bildungsplänen der Stadtteilschulen und der Gymnasien. [MR] ◆

QUELLE:

- › Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Medienpass Hamburg, <http://li.hamburg.de/medienpass/>.



Aktuelle regulatorische Entwicklungen im Jugendschutz

4.1 Bundesregierung stellt Digitale Agenda vor – Was ist dran aus Sicht von Medienerziehung und Jugendschutz?

Am 20. August 2014 hat das Bundeskabinett die Digitale Agenda vorgestellt, mit der die Regierung den digitalen Wandel in Deutschland begleiten und fördern möchte. Mit dem Dokument macht das Kabinett klar, welche zentralen Themenfelder sie in den kommenden Jahren auf politischer Ebene bearbeiten möchte. Die dort genannten Handlungsfelder sind „Digitale Infrastrukturen“, „Digitale Wirtschaft und digitales Arbeiten“, „Innovativer Staat“, „Digitale Lebenswelten in der Gesellschaft“, „Bildung, Forschung, Wissenschaft, Kultur und Medien“, „Sicherheitsschutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft“ sowie die „Europäische und internationale Dimension“. Trotz der vielfältigen Berührungspunkte mit Fragen des Aufwachsens in digitalen Medienumgebungen spielt der Jugendschutz bzw. der Jugendmedienschutz keine zentrale Rolle in dem Dokument, scheint aber an verschiedenen Stellen auf:

Unter dem Titel „Digitale Medienkompetenz für alle Generationen stärken“ erwähnt die Digitale Agenda die Initiative „Ein Netz für Kinder“ mit dem Ziel der Förderung positiver, kindgerechter Inhalte. Dort ist auch das Ziel erwähnt, Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen mit digitalen Medien zu ermöglichen. Dies soll vor allem durch eine verbesserte Medienerziehung in Familien sowie die Förderung altersgerechter Medienumgebungen erfolgen. Auch die Entwicklung und Umsetzung eines „kohärenten und zeitgemäßen

Jugendmedienschutzes“ wird dort als Aufgabe der Digitalen Agenda genannt. Konkretere Aussagen dazu, wie dieser aussehen soll und welche Schritte dafür nötig sind, macht das Dokument nicht. An anderer Stelle („Digitales Engagement fördern“) stellt die Digitale Agenda den Plan vor, gesellschaftliches Engagement im digitalen Raum zu fördern und zu stärken – und sieht auch den Jugendschutz als einen Bereich, in dem entsprechende Aktivitäten hilfreich erscheinen.

Relativ offen bleibt die Agenda auch dort, wo die Bundesregierung aufgrund neuer Entwicklungen von der möglichen Erforderlichkeit neuer Regeln durch die Digitalisierung spricht, „zum Beispiel im Bereich des Datenschutzes, des Urheberrechts, des Verbraucherschutzes, sowie des Jugendmedienschutzes“.

Insgesamt betrachtet spiegelt das Themengebiet Jugendmedienschutz die Erkenntnis des öffentlichen Diskurses: Die Ziele und geplanten Aktivitäten erscheinen nachvollziehbar, teils notwendig, das Dokument bleibt aber allgemein. Hier wird die Herausforderung sein, die derzeit noch nicht konkret ausformulierten Maßnahmen mit Leben zu füllen, etwa durch Aussagen zu konkreten Themenfeldern, Aktivitäten und Umsetzungsmaßnahmen sowie einem verbindlichen Zeitplan. [SD]



QUELLEN:

› Digitale Agenda der Bundesregierung, <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Digitale-Welt/digitale-agenda.html>.

› Heise.de, "Digitale Agenda der Regierung ruft Lob, Tadel und Enttäuschung hervor", <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Digitale-Agenda-der-Regierung-ruft-Lob-Tadel-und-Enttaeuschung-hervor-2297515.html>.

4.2 EuGH bestätigt „Recht auf Vergessen“

Am 13. Mai 2014 urteilte der EuGH, dass Privatpersonen einen Anspruch gegen Suchmaschinenanbieter haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu untersagen. Dieses „Recht auf Vergessen“ verpflichtet den jeweiligen Suchmaschinenanbieter dazu, bestimmte Ergebnisse auf Suchanfragen, in denen der Name des Betroffenen vorkommt, nicht anzuzeigen. Das Urteil sorgte insoweit für Aufsehen, als entsprechende Lösungsansprüche sich gegen den Suchmaschinenanbieter richten, aber nicht zwingend auch auf die Erwähnung der betroffenen Person auf den ursprünglichen Inhaltsseiten anzuwenden sind. Daneben berührt es angesichts seiner Tragweite die Suchmaschinenanbieter empfindlich, die durch das Urteil nun nicht nur ein entsprechendes Lösungsverfahren etablieren müssen, sondern sich dadurch auch in ihrem zentralen Geschäftsbereich der Suche und Indizierung frei verfügbarer Inhalte im Netz betroffen sehen. Das Urteil, das sich in weichenstellenden Punkten gegen die Sicht des Generalanwalts vor dem EuGH stellt, ist nicht unkritisiert geblieben. Zum einen stärkte es faktisch die Machtposition der etablierten großen Suchmaschinen, da nur diese entsprechende Lösungsverfahren am ehesten einbinden können, zum anderen tragen nunmehr diese Anbieter die Entscheidungshoheit darüber, welche Fälle aus den Suchergebnissen gelöscht werden – und welche nicht.

So hat etwa Google in der Zwischenzeit ein Löschformular online gestellt, bei dem sich im Falle eines Löschantrags ein unternehmensin-

ternes Prüfverfahren anschließt, an dessen Ende die Entscheidung über die Löschung oder Nichtlöschung steht. Bis Mitte Oktober gingen bei der Suchmaschine knapp 150.000 Anträge von betroffenen Nutzern ein. Um dabei die im Einzelfall widerstreitenden Interessen besser berücksichtigen und in die Abwägung einbeziehen zu können, hat Google einen Expertenbeirat etabliert, der im Rahmen von Anhörungen zunächst ermitteln soll, welche Verfahren, aber auch welche widerstreitenden Interessen dabei wie zu berücksichtigen wären. Auf staatlicher Ebene diskutieren die Mitgliedstaaten im Rahmen der Diskussionen über die Datenschutz-Grundverordnung darüber, inwieweit ein Lösungsverfahren bzw. die Maßstäbe der Entscheidungsfindung bereits in die geplante Verordnung eingeschrieben werden können.

Aus Jugendschutzsicht weisen das Urteil und die daran anschließenden Diskussionen einen relevanten Praxisaspekt auf: So bietet das „Recht auf Vergessen“ die Möglichkeit, eine größere Verbreitung einer Äußerung etwa im Rahmen von Cybermobbing-Fällen (unabhängig von den persönlichkeitsrechtlichen Möglichkeiten gegen den jeweiligen Inhabeanbieter) in Zusammenhang mit dem Namen des Opfers auszuschließen. Aus Sicht von minderjährigen Betroffenen kann der Lösungsanspruch hier ein wirksames Instrument zur Begegnung des Phänomens des „Nichtvergessens des Internets“ darstellen. [SD] ◆

QUELLEN:

› Hans Peter Lehofer, "EuGH: Google muss doch vergessen - das Supergrundrecht auf Datenschutz und

- die Bowdlerisierung des Internets", <http://blog.lehofer.at/2014/05/eugh-google-muss-doch-vergessen-das.html>.
- › Johannes Masing, "Vorläufige Einschätzung der „Google-Entscheidung“ des EuGH", <http://www.verfassungsblog.de/ribverfg-masing-vorlaeufige-einschaetzung-der-google-entscheidung-des-eugh/>.
 - › Heise.de, "Recht auf Vergessen im Internet: Google setzt EuGH-Urteil mit Lösch-Formular um", <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Recht-auf-Vergessen-im-Internet-Google-setzt-EuGH-Urteil-mit-Loesch-Formular-um-2211210.html>.

4.3 JMStV-Reformpläne und Online-Konsultationen

Die Länder arbeiten seit dem Frühjahr verstärkt an einer Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Ein im März 2014 vorgestelltes Diskussionspapier machte Vorschläge zur Modernisierung des Staatsvertrags, nachdem die letzte Reform Ende 2010 an der Ratifizierung aller Länderparlamente gescheitert war. Der Fokus der im Frühling vorgestellten Neuerungen lag auf der Klassifizierung von im Internet angebotenen Filmen und Spielen, möglichen freiwilligen Vorlagen von Telemedien bei der KJM, der Anpassung der Möglichkeiten der Anbieterkennzeichnung für ein Jugendschutzprogramm („ab 12 Jahren“, „ab 18 Jahren“) sowie neuen Pflichten von Anbietern nutzergenerierter Inhalte und der ordnungsrechtlichen Privilegierung von Anbietern, die ihre Angebote freiwillig (aber falsch) kennzeichnen. Das Eckpunktepapier konnte auf einer Online-Plattform von Bürgerinnen und Bürgern bis Mitte Mai kommentiert und diskutiert werden. Im Anschluss an die Auswertung der Anmerkungen und Debatten stellten die Länder fest, dass einige der Reformbestrebungen auf signifikante Kritik der Öffentlichkeit gestoßen waren. In einem „Zwischenfazit“ versprachen die Länder

das Überdenken einiger Vorschläge sowie die Optimierung der weiteren Reformvorschläge. Mit einem weiteren „Eckpunktepapier“ veröffentlichten die Länder daraufhin im Oktober die revidierten Novellierungspläne und stellten diese wiederum zur öffentlichen Diskussion, die bis Mitte November erfolgen soll. Das neuerliche Diskussionspapier sieht im Kern eine Angleichung der Altersstufen von JuSchG und JMStV vor, konkretisiert Anforderungen und Zuständigkeiten von KJM und Selbstkontrolleinrichtungen bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und plant die Einführung einer Privilegierung von gutgläubigen Anbieterkennzeichnungen, die sich als falsch herausstellen. [SD] ◆

QUELLEN:

- › Diskussionspapier „Vorschläge zum Jugendmedienschutz“, <https://www.jugendmedienschutz.sachsen.de/ecm-politik/sachsen/de/home/file/fileId/952>.
- › Zwischenfazit zur Online-Konsultation und zum Dialog mit den Fachinstitutionen, <https://www.jugendmedienschutz.sachsen.de/ecm-politik/sachsen/de/home/file/fileId/1826>.
- › Eckpunktepapier zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), <https://www.jugendmedienschutz.sachsen.de/ecm-politik/sachsen/de/home/file/fileId/1829>.

4.4 EU-Kommission mit Empfehlung zum Jugendschutz bei Glücksspielangeboten

Im Juli 2014 hat die EU-Kommission im Nachgang zu ihrem „Action Plan Online Gambling“ von 2012 eine unverbindliche „Empfehlung über Grundsätze für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und über die Verhinderung der Teilnahme Minderjähriger an Online-Glücksspielen“ veröffentlicht, in denen sie Prinzipien für einen effektiven Jugendschutz bei Glücksspielangeboten aufstellt. Zu den Prinzipien, die Mitgliedstaaten in ihre Vorschriften übernehmen sollen, zählen unter anderem Maßnahmen zum Ausschluss von Minderjährigen, etwa durch verpflichtende Vorabidentifizierung und -alterskontrolle, die Minimierung des Inkontaktkommens Minderjähriger mit Glücksspielwerbung sowie Pflichten zur Aufnahme von Warnhinweisen und Risikoaufklärung,

auch bereits bei Werbemaßnahmen. Daneben wünscht sich die Kommission von den Mitgliedstaaten die Erfassung von Daten über die Einrichtung und Schließung von Spielerkonten und über Verstöße gegen die Werbevorschriften; sie sollten auch diejenigen Aufsichtsstellen benennen, die die Umsetzung der Empfehlung überwachen. [SD]

QUELLEN:

- › Empfehlung der Kommission vom 14. Juli 2014 mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen (2014/478/EU), ABl. EG Nr. L 214 v. 19.7.2014, S. 38 ff., <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014H0478&from=DE>.
- › EU-Kommission, "Online-Glücksspiele: Kommission empfiehlt Grundsätze für wirksamen Verbraucherschutz", http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-828_de.htm.

4.5 EU: Erster Implementationsbericht der ICT Coalition

Im Mai 2014 hat die ICT Coalition, eine freiwillige Initiative von Medien- und IT-Unternehmen zur Stärkung des Jugendschutzes auf EU-Ebene, ihren ersten Implementationsbericht veröffentlicht, der von einem unabhängigen Experten erstellt worden war. Zwei Jahre nach dem Gründungsakt der ICT Coalition bescheinigt der Report den Unternehmen eine Vielzahl an Fortschritten in den fünf selbst gesetzten Tätigkeitsbereichen: So befänden sich im Bereich der Inhalte unternehmensübergreifend Lösungen im Einsatz, die auf die Jugendschutzrelevanz von entsprechenden Inhalten vorab hinweisen. Auch Meldebuttons, mit denen Nutzer problematische Inhalte

ohne Umstände melden können, seien von den Unternehmen eingeführt worden. Daneben wurden flächendeckend Verfahren implementiert, die schnell zur Löschung von Missbrauchsdarstellungen führen sollen, und systematische Kooperationen mit den Hotlines und Strafverfolgungsbehörden seien etabliert worden. Zudem hätten die in der ICT Coalition zusammengeführten Unternehmen eine ganze Reihe an medienpädagogischen Materialien veröffentlicht, die eine sicherere Onlinenutzung befördern könnten.

Der Bericht lobt aber nicht nur die erreichten Schritte, sondern identifiziert auch Bereiche, >

die in Zukunft angegangen werden müssen, um die Situation für Kinder und Jugendliche weiter zu verbessern. Dazu gehörten vermehrte Anstrengungen der Unternehmen bei der Entwicklung von Jugendschutzsoftware auf mobilen Endgeräten und die weitere Verbreitung altersklassifizierter Inhalte auch und insbesondere auf User-Generated-Content-Plattformen. Daneben zeigt der Report auf, dass die von der Coalition selbst gesetzten „Principles“ breit formuliert sind und angesichts der unterschiedlichen Branchensektoren der beteiligten Unternehmen unterschiedlich interpretiert werden können. Als Reaktion darauf schlägt der Bericht vor, dass jedes Unternehmen die Ziele der ICT Coalition aus seiner Perspektive und für seine Produkte und Dienstleistungen

auch im Rahmen eines Zeitplans konkretisieren solle, an deren Erreichung sich das Unternehmen dann konkret messen lassen müsse. Abschließend bescheinigt er der ICT Coalition als Forum einen Mehrwert, soweit es um den Austausch von Best Practice-Ansätzen und Erfahrungen geht und plädiert für eine Erweiterung in Richtung bisher nicht beteiligter Unternehmen, aber auch in Richtung einer verbesserten Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten und Forscherinnen und Forschern. [SD] ◆

QUELLE:

- › O'Neill, B. (2014): First Report on the Implementation of the ICT Principles. http://www.ictcoalition.eu/gallery/75/ICT_REPORT_Final.pdf.

4.6 DE: Jahresberichte von jugendschutz.net, FSM und USK veröffentlicht

Der Frühling ist traditionell die Zeit der Jahresberichte der Jugendschutzakteure in Deutschland; zwischen März und Juni veröffentlichten jugendschutz.net, FSM und USK ihren Rückblick auf Zahlen und Aktivitäten im Jahr 2013.

Der im Juni veröffentlichte Jahresbericht von jugendschutz.net gibt einen Überblick über die im Internet aufgefundenen oder gemeldeten Verstöße und weist auf neue Risikolagen, etwa durch über soziale Medien verbreitete Mutproben oder angebliche Lifestyle-Trends hin, durch die Minderjährige zu gefährlichen Verhaltensweisen motiviert werden können. Für 2013 nennt jugendschutz.net über 8.000 Verstöße gegen den Jugendmedienschutz, über 80 Prozent davon auf Angeboten im Ausland. Die höchsten Anteile an Verstößen kamen aus den Bereichen Pornografie

(34 %), sexueller Missbrauch von Kindern (28 %) und extremistische Inhalte (22 %). Jugendschutz.net gab im letzten Jahr 70 Verstöße deutscher Anbieter und knapp 180 Verstöße ausländischer Angebote an die KJM weiter. Inhaltliche Forschungsschwerpunkte bildeten mobile Kommunikationsdienste wie WhatsApp und Tumblr, Apps für Kinder, das Vorfeld sexuellen Missbrauchs von Kindern, politischer Extremismus und Angebote aus dem Bereich der Selbstgefährdung.

Auch der Jahresbericht der FSM bietet einen kurzen statistischen Überblick über das Beschwerdeaufkommen, hier bei der Beschwerdestelle der FSM: Mit 5.171 Beschwerden weist der Bericht die bisher höchste Anzahl an Beschwerden und eine deutliche Steigerung gegenüber 2012 auf (2012: 3.239). Den größten Anteil der Beschwerden machten dabei kinder- oder >

jugendpornografische Inhalte (27%), erwachsenpornografische Inhalte (18%) und jugendgefährdende Inhalte aus (15%) aus. Die Zahlen der hiervon in Deutschland gehosteten Inhalte ging dabei weiter zurück und bewegt sich jetzt im einstelligen Prozentbereich.

Im Gegensatz dazu weist der Jahresbericht der USK auch weiterhin rückläufige Prüfungszahlen auf. Wurden 2012 noch insgesamt 2283 USK-Prüfungen durchlaufen, kam die Selbstkontrollstelle 2013 auf 2088 Prüfungsvorgänge. Die USK begründet den Rückgang damit, dass sich eine Vielzahl von Spieleanbietern, die ihre Angebote bisher über den traditionellen Vertrieb an PC- und

Konsolenspieler richteten, zunehmend für die Onlinedistribution entscheiden, etwa in Form von Apps, Browserspielen oder digitalen Downloads. Für die körperlose Verbreitung ist das traditionelle USK-Prüfverfahren im Rahmen des JuSchG aber nicht anwendbar. [SD] ◆

QUELLEN:

- › jugendschutz.net, Jugendschutz im Internet. Ergebnisse der Recherchen 2013, <http://jugendschutz.net/pdf/bericht2013.pdf>.
- › FSM, Jahresbericht, 2013, https://www.fsm.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/fsm2013_web.pdf.
- › USK, USK veröffentlicht Prüfstatistik 2013, <http://www.usk.de/service/presse/details-zum-presseartikel/article/usk-veroeffentlicht-pruefstatistik-2013/>.

4.7 jugendschutz.net mit Ergebnissen zur Schwerpunkt-recherche Rechtsextremismus

Ein im August 2014 vorgestellter Schwerpunktbericht der Stelle jugendschutz.net widmet sich den Ergebnissen einer tiefergehenden Recherche über rechtsextremistische Inhalte im Netz. Zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass beleidigende und hetzerische Inhalte immer offener zu Tage treten und subtilere Formen des Rechtsextremismus ablösen. Die Inhalte, die sich meist gegen Juden, Muslime, Sinti und Roma oder Homosexuelle richten, verteilen sich zudem schnell über soziale Netzwerke. Während der Bericht die guten Reaktionszeiten auf Beschwerden bei Facebook, Twitter und You-

Tube lobt und nach ersten Gesprächen mit ask.fm und gute-frage.net auch dort Verbesserungen sieht, fordert der Bericht Verbesserungen der Beschwerdebearbeitung bei VK, Rutube und Tumblr, die nur in wenigen Einzelfällen entsprechende Inhalte von ihren Plattformen gelöscht haben. Hetzerische Inhalte außerhalb von sozialen Netzwerken liegen zumeist auf Servern in den USA oder in Russland. [SD] ◆

QUELLE:

- › jugendschutz.net, „Rechtsextremismus online“, <http://hass-im-netz.info/fileadmin/dateien/pk2014/bericht2013.pdf>.

4.8 Teil-Veröffentlichung des BPjM-Moduls

Teile der nicht zur Veröffentlichung bestimmten Listenteile C und D mit indizierten Telemedien wurden Mitte August durch einen „Hacker“ im Internet zugänglich gemacht. Dieser hatte zuvor die Hash-Werte einschlägiger Internetadressen mit den im BPjM-Modul hinterlegten, verschlüsselten URLs abgeglichen und konnte so offenbar einen großen Teil der indizierten Telemedienangebote identifizieren. Die Veröffentlichung der Liste im Klartext ist nach § 15 Abs. 4 JuSchG nur zu werblichen Zwecken verboten, widerspricht aber dem Grundsatz ihrer Nicht-Öffentlichkeit. Onlineangebote, die auf die Liste verlinkten, wurden von der KJM aufgefordert, entsprechende Links zu löschen, da sich unter den URLs auch Verweise auf strafbare An-

gebote befinden könnten. Die BPjM stellte nach Bekanntwerden der Veröffentlichung Strafanzeige gegen Unbekannt. Im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den in der Liste befindlichen indizierten Angeboten ging es vor allem um die hohe Anzahl von Angeboten auf der Liste, die gar nicht mehr erreichbar waren. [SD] ◆

QUELLEN:

- › BPjM, Pressemitteilung zum Hacker-Angriff auf das BPjM-Modul (Veröffentlichung der im Modul enthaltenen indizierten Internetseiten), <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/service,did=208352.html>.
- › Heise.de, „BPjM-Index jugendgefährdender Webseiten geleakt“, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/BPjM-Index-jugendgefahrdender-Webseiten-geleakt-2251739.html>.

4.9 Diskussion über automatische Analyseverfahren zur Identifizierung von Missbrauchsdarstellungen in cloudbasierten Nutzerdaten

Nachdem im Sommer 2014 bekannt wurde, dass große Anbieter von Online-Services (Facebook, Google und Microsoft) Software einsetzen, um automatisiert kinderpornografische Inhalte in den Ordnern und Mails ihrer Kunden aufzuspüren, schloss sich daran eine Debatte über die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens an. So beurteilte die Bundesdatenschutzbeauftragte Voßhoff das automatisierte Scannen von Kundendateien und E-Mails als „nicht unerhebli-

chen Grundrechtseingriff“, der jedenfalls von den Verträgen der Anbieter gedeckt sein müsste. [SD] ◆

QUELLE:

- › Heise.de, "Datenschutzbeauftragte: Scannen von E-Mails ist "Grundrechtseingriff", <http://heise.de/newsticker/meldung/Datenschutzbeauftragte-Scannen-von-E-Mails-ist-Grundrechtseingriff-2289059.html>.
- › Heise.de, "Auch Microsoft durchsucht Mail-Konten nach Kinderpornografie", <http://heise.de/newsticker/meldung/Auch-Microsoft-durchsucht-Mail-Konten-nach-Kinderpornografie-2287862.html>.

4.10 Australischer Parlamentsbericht zur Sexualisierung von Kindern

Im Juni 2014 hat das Territorialparlament von Westaustralien einen Bericht des Kinder- und Jugendbeauftragten veröffentlicht, der sich schwerpunktmäßig mit der Sexualisierung von Kindern beschäftigt und einen Überblick über den Stand der Diskussion und vorgeschlagene Reformen gibt. Die Empfehlungen des Commissioners umfassen dabei Abgabebeschränkungen von Filmen und Spielen mit Altersfreigaben ab 18 Jahren, wobei der Bericht dem Parlament vorschlägt, auch Sanktionen für Eltern vorzusehen, die ihren Kindern entsprechende Medien verfügbar machen. In Deutschland sind entsprechende Ver-

haltensweisen von Eltern in § 27 Abs. 4 JuSchG ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen. Weitere Forderungen richten sich auf das Verbot von Werbung mit Kindern in aufreizenden Posen und die Verbesserung der strafrechtlichen Vorschriften im Bereich Sexting. [SD] ◆

QUELLE:

- › Parliament of Western Australia, Joint Standing Committee on the Commissioner for Children and Young People, "Sexualisation of Children", Report No. 3, June 2014, [http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/commitnsf/\(Report+Lookup+by+Com+ID\)/E7D4E8553F6256B548257D02001FA408/%24file/Sexualisation+report++June+2014++19+June.pdf](http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/commitnsf/(Report+Lookup+by+Com+ID)/E7D4E8553F6256B548257D02001FA408/%24file/Sexualisation+report++June+2014++19+June.pdf).

4.11 EU: Verbesserung und Stillstand bei In-App-Käufen

Nachdem die EU-Kommission gemeinsam mit den Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten im Dezember 2013 ein gemeinsames Positionspapier zu den aus ihrer Sicht problematischen Praktiken bei In-App-Käufen veröffentlicht hatten, hat die Kommission Ende August 2014 die Ergebnisse einer Überprüfung von Verbesserungen auf Anbieterseite vorgestellt. Das Positionspapier enthielt grundlegende Forderungen an die App-Entwickler und die Betreiber von App-Märkten und -Portalen, darunter etwa, dass es bei Spielen, die als „free“ bzw. „kostenlos“ beworben werden, keine Irreführung der Verbraucher hinsichtlich der wahren Kosten geben dürfe, dass Kinder nicht direkt zu Käufen aufgefordert werden dürften, und dass Verbraucher über die Zahlungsmodalitäten angemessen informiert und Geldbeträge nicht per Voreinstellung

ohne ausdrückliches Einverständnis des Verbrauchers abgebucht werden dürften.

Das Ergebnisdokument kommt angesichts der von den betroffenen Anbietern implementierten Lösungsansätze zu dem Ergebnis, dass Google inzwischen zahlreiche Änderungen beschlossen oder umgesetzt hat. So verzichten die App-Märkte auf die Verwendung des Wortes „free“ oder „kostenlos“, sollten Spiele In-App-Käufe umfassen. Die Leitlinien für die App-Entwickler wurden konkretisiert und verdeutlicht, daneben hat Google seine Standardvoreinstellungen so angepasst, dass die Bezahlung von In-App-Käufen explizit genehmigt werden muss. Im Hinblick auf Apple zeigt sich die Kommission enttäuscht: Apple habe zwar versprochen, sich der Kritikpunkte anzunehmen, konkrete Pläne oder Lösungsansätze

ze habe das Unternehmen bis zum Sommer 2014 aber nicht vorgelegt.

Parallel zu der Entwicklung auf EU-Ebene kündigte der deutsche Entwicklerverband GAME die „Initiative Faires Onlinespiel“ an, in dessen Rahmen ein Verhaltenskodex für die Vermarktung von Onlinespielen entwickelt werden soll. Damit soll der Verbraucherschutz im Rahmen von Free-to-Play-Spielen gestärkt werden. [SD] ◆

QUELLEN:

- › Eu-Kommission, „In-App-Käufe: besserer Schutz der Nutzer von Online-Spielen dank des gemeinsamen Vorgehens von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten“, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-847_de.htm.
- › Common position of national authorities within the CPC, http://ec.europa.eu/consumers/enforcement/docs/common_position_on_online_games_en.pdf.
- › Assessment of proposals made by Apple, Google and relevant trade associations regarding in-app purchases in online games, http://ec.europa.eu/consumers/enforcement/cross-border_enforcement_cooperation/docs/20140718_in-app_cpc_common-position_en.pdf.
- › GAME Bundesverband, „GAME startet Initiative Faires Onlinespiel“, <http://game-bundesverband.de/de/game-startet-initiative-faires-onlinespiel/>.

4.12 USA: Gesetzlicher Trend zu verpflichtenden Diebstahlschutz-Funktionen auf Smartphones

Nach Minnesota hat auch der US-Bundesstaat Kalifornien im August 2014 ein Gesetz beschlossen, dass Endgerätehersteller von Smartphones, die dort verkauft werden, verpflichtet, Diebstahlschutzfunktionen vorzuhalten. Die Funktion soll es den rechtmäßigen Benutzern ermöglichen, ein gestohlenen Smartphone über das Mobilfunknetzwerk endgültig funktionsunfähig zu machen. Die gesetzlichen Vorschriften gehen über die bisherigen Selbstverpflichtungen hinaus, wonach die Mobilfunkprovider versprechen, technische Lösungen anzubieten, um Smartphones in ihrem Netzwerk von außen zurückzusetzen und so persönliche Daten auf den Geräten zu löschen. Die Gesetzgeber erhoffen sich einen Rückgang

der Smartphone-Diebstähle und -Raube. Industrie und NGOs üben an den Vorschriften Kritik: Die Pflicht zur Einführung eines Diebstahlschutzes beschränke die Handlungsfreiheit der Unternehmen, zudem seien die Vorschriften so vage formuliert, dass ein Auslösen der externen Deaktivierung im Prinzip auch durch Sicherheitsbehörden möglich sei. [SD] ◆

QUELLE:

- › JET, „Cellular Phone “Kill Switches”: The New Anti-Theft Legislative Trend?“, <http://www.jetlaw.org/2014/08/25/cellular-phone-kill-switches-the-new-anti-theft-legislative-trend/>.

4.13 UK: Erfahrungen zu Netzfiltern auf ISP-Ebene

Aktuelle Zahlen der OFCOM zu den in Großbritannien von den großen Internetanbietern freiwillig eingeführten Netzfiltern, die für Neukunden standardmäßig aktiviert werden, weisen auf einen hohen Anteil von Neukunden hin, die die Filterung abstellen: Von den Neukunden der Zugangsprouder, denen die aktivierte Standardeinstellung angezeigt wurden, wählte die deutliche Minderheit die Filteroption (BT: 5%; Sky: 8%; TalkTalk: 36%; Virgin Media: 4%). Insgesamt schätzt der OFCOM-Bericht, dass ca. 40 Prozent der britischen Haushalte mit Kindern die Filteroption aktiviert haben. Bis Ende 2014 wollten alle großen Provider auch die Bestandskunden über die Möglichkeit der netzseitigen Filterung informiert und die Aktivierung der Filter angeboten haben.

Parallel zu den Zahlen der Filter(de)aktivierungen hatte die Open Rights Group im Juli 2014 versucht, über die großen Anbieter jeweils die 100.000 beliebtesten Onlineangebote zu errei-

chen. Knapp ein Fünftel der Angebote seien aber durch die ISP-Filter ausgefiltert worden, darunter auch Angebote, die sich für Gleichberechtigung, Menschenrechte oder Sexualaufklärung einsetzen. Das Papier kommt zu dem Schluss, dass die Verfahren zur Löschung eines unproblematischen Angebots von den Filterlisten für Laien nicht immer leicht auffindbar und die Entscheidungsprozesse auf ISP-Seite nicht immer transparent sind. Auch im deutschen Jugendschutz werden teilweise entsprechende Filtersysteme gefordert. [SD] ◆

QUELLEN:

- › Ofcom, Ofcom Report on Internet safety measures, July 2014, http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/internet/internet_safety_measures_2.pdf.
- › The Guardian, „Internet filters blocking one in five most-popular websites“, <http://www.theguardian.com/technology/2014/jul/02/internet-filters-blocking-popular-websites-guido-jezebel>.
- › Heise.de, "Jugendschützer fordern vorinstallierte Porno- und Jugendschutz-Filter für den Internet-Zugang", <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Jugendschuetzer-fordern-vorinstallierte-Porno-und-Jugendschutz-Filter-fuer-den-Internet-Zugang-2167321.html>.

4.14 DE: Wirbel um pornografische Inhalte auf Wikipedia

Anfang Juni 2014 machte der Deutsche Lehrerverband auf pornografische Inhalte in der Online-Enzyklopädie Wikipedia aufmerksam. Im Fokus der Warnung standen bildliche Darstellungen aus den Themenfeldern Sexualität, Geschlechtsorgane und Intimschmuck, die teils in großer Menge von den Nutzern des Angebots zur Verfügung gestellt wurden. Die KJM leitete daraufhin ein Prüfungsverfahren ein, wies aber auf die begrenzte Durchsetzbarkeit deutschen Ju-

gendmedienschutzrechts hin, da der Anbieter der Wikipedia die in den USA sitzende Wikimedia Foundation sei. [SD] ◆

QUELLE:

- › Heise.de, "Lehrerverband erzürnt über Porno-Links in Wikipedia", <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Lehrerverband-erzuernt-ueber-Porno-Links-in-Wikipedia-2214124.html>.

5 Sonstige Entwicklungen

5.1 UK: Warnhinweise statt Bannerwerbung auf Warez-Seiten

Ein Polizeidezernat der „City of London“ hat im Sommer angekündigt, Werbebanner speziell im Umfeld von Seiten zu schalten, auf denen Raubkopien zum Download angeboten werden. Damit sollen Kunden auf die Illegalität der Angebote und die Betreiber auf die Beobachtung durch die Polizeieinheit hingewiesen werden. [SD] ◆

Quelle:

- › Wired.co.uk, "Police to replace ads with warnings on piracy sites", <http://www.wired.co.uk/news/archive/2014-07/28/pipcu-piracy-ads>.

5.2 DE: Englische AGB bei WhatsApp sind unzulässig

In einem bisher nicht rechtskräftigen Urteil hat das LG Berlin entschieden, dass das Anbieten englischsprachiger AGB durch den Messenger-Dienst WhatsApp gegen das Wettbewerbsrecht verstößt (s. auch Monitoring-Ausgabe Nr. 1/2014 S. 15f.). Es sei Verbrauchern in Deutschland nicht zuzumuten, die Bedingungen der Nutzung des

Dienstes in einer anderen Sprache als Deutsch zu verstehen. [SD] ◆

QUELLE:

- › LG Berlin, Urteil vom 09.05.2014 – 15 O 44/13; http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/WhatsApp-LG-Berlin-15_0_44_13.pdf.

5.3 DE: Löschung persönlichkeitsrechtsverletzender Autocomplete-Begriffe

Das OLG Köln hat nach einer Rückverweisung durch den BGH entschieden, dass automatisch ergänzte Suchbegriffe bei der Nutzung von Suchmaschinen von den Suchmaschinenbetreibern zu löschen sind, wenn die Be-

griffskombination zu Persönlichkeitsverletzungen führt. [SD] ◆

QUELLE:

- › OLG Köln, Urteil vom 08.04.2014 – 15 U 199/11; <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Urteil-Google-muss-rufschaedigende-Autocomplete-Begriffe-loeschen-2166137.html>.

5.4 USA: Hinweise auf Kinderangebote bei Facebook und YouTube

Patentanmeldungen von Facebook und technische Änderungen bei YouTube haben im Spätsommer vermehrt Hinweise darauf geliefert, dass die beiden Anbieter in Zukunft spezielle Teile ihrer Plattformen für Kinder öffnen könnten.

So bezog sich eine Patentanmeldung von Facebook auf ein technisches Verfahren, in dessen Rahmen Eltern zunächst sich selbst gegenüber dem Dienst identifizieren und in der Folge Kinderaccounts anlegen können, bei denen den Eltern Kontrollmöglichkeiten eingeräumt werden. Durch dieses Verfahren würde Facebook den Vorgaben der kinderspezifischen Datenschutzvorschriften in den USA (Children Online Privacy Protection Act, COPPA) genügen. In einer Stellungnahme wies Facebook darauf hin, dass die Patentanmeldung kein Hinweis auf Zukunftspläne des Unternehmens sei.

Auch das Video-Portal YouTube arbeitet offenbar an einem kinderspezifischen Angebot. Hierbei soll das Unternehmen eine Version der Plattform entwickeln, die speziell für Kinder unter 10 Jahren konzipiert ist. Sie soll weder Videos noch Kommentare enthalten, die für die Kinder nicht geeignet sind. Über einen möglichen Launch dieser Version und über die technische Umsetzung ist noch nichts bekannt. Einen sogenannten „sicheren Modus“ für Kinder bietet YouTube bereits: Hierbei werden unangemessene Inhalte mit Hilfe von Community-Meldungen, Altersbeschränkungen und anderen Indikatoren ausgefiltert. [AQ] ◆

QUELLEN:

- › The Guardian, „Facebook patent reveals plans for children to join the social network“; <http://www.theguardian.com/technology/2014/jun/03/facebook-children-join-social-network>.
- › TheNextWeb (TNW), „YouTube is reportedly building a version for kids under 10 years old, asks creators for child-oriented content“; <http://thenextweb.com/google/2014/03/18/youtube-reportedly-building-version-kids-10-years-old-asks-creators-child-oriented-content/>.

5.5 RTL Interactive schließt „Wer-kennt-wen“

Eines der letzten deutschen sozialen Netzwerke wurde am 2. Juni 2014 geschlossen. Trotz eines Relaunches im letzten Jahr konnte „Wer-kennt-wen“ (WKW) zuletzt nur noch knapp 2 Millionen regelmäßige Nutzer verbuchen, nachdem innerhalb von zwei Jahren war die Anzahl der Besucher um 70% gefallen war. Eine Umbenennung, die Einführung von „Mögen“- und „Teilen“-Buttons und eine Überarbeitung der Funktionalität machten das sozialen Netzwerk zwar zu einer Art deutschem Facebook-Klon,

am Ende fehlte es jedoch an der Möglichkeit den Dienst langfristig wirtschaftlich zu betreiben. [AQ]



QUELLEN:

- › ZDF Hyperland, „Wer-kennt-wen ist Geschichte – die Zeit der Facebook-Klone ist vorbei“; <http://blog.zdf.de/hyperland/2014/06/wer-kennt-wen-ist-geschichte-die-zeit-der-facebook-klone-ist-vorbei/>.
- › BASICthinking.de, „Der nächste Player gibt auf: RTL interactive will werkenntwen dicht machen“; <http://www.basicthinking.de/blog/2014/03/28/der-naechste-player-gibt-auf-rtl-interactive-will-werkenntwen-dicht-machen/>.